

Antwort auf eine Große Anfrage

- Drucksache 16/3904 -

Wortlaut der Großen Anfrage der Fraktion der SPD vom 30.08.2011

Die Betreuung - hilfreiches Instrument für viele bedürftige Einwohnerinnen und Einwohner Niedersachsens, die aus den verschiedensten Gründen Unterstützung benötigen

Die Betreuung ist für immer mehr Menschen eine notwendige und wichtige Hilfe zur Handhabung ihrer Angelegenheiten in vielerlei Lebenslagen. Durch sie wird gewährleistet, dass Personen, die aus den verschiedensten Gründen Unterstützung benötigen, dennoch sicher sein können, dass ihre Interessen gewahrt werden.

Geleistet wird die Betreuung einerseits durch Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuer und andererseits durch ehrenamtliche einzeln agierende Betreuerinnen/Betreuer und solche, die über die Betreuungsvereine vermittelt werden.

Das Führen einer Betreuung verlangt persönlichen Einsatz und die Bereitschaft, erhebliche Verantwortung zu tragen, da zumindest zu einem Teil das „Wohl und Wehe“ eines anderen Menschen von der Betreuerin/dem Betreuer abhängt. Die wachsende Bedeutung dieser Aufgabe wird deutlich, wenn die demografische Entwicklung und der wachsende Anteil demenzieller Erkrankungen bei älteren Menschen betrachtet werden.

Es bedarf daher einer ausreichenden Qualifikation und beständiger Weiterbildung der Betreuerin oder des Betreuers, unabhängig davon, ob die Betreuung als Beruf oder ehrenamtlich ausgeübt wird. Diese gilt es fortwährend sicherzustellen, ebenso wie der ordnungsgemäße Verlauf durch die Gerichte geprüft wird.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

I. Betreuung allgemein

1. Wie viele Einwohnerinnen und Einwohner Niedersachsens standen und stehen in Niedersachsen seit dem 01.01.2000 unter Betreuung, und welche Aufgabenkreise sind jeweils angeordnet (bitte auflisten nach den Jahren und den Aufgabenkreisen, bei Letzteren bitte auch die kumulativ angeordneten auflisten)?
2. Aus welchen Gründen wurden die Betreuungen eingerichtet?
3. Wer gab jeweils die Anregung für die Einrichtung der Betreuung (kumulative Darstellung unter Angabe prozentualer Anteile und absoluter Zahlen)?
4. In wie vielen Fällen wurde am Verfahren der Betreuungseinrichtung die Betreuungsbehörde beteiligt?
5. In wie vielen Fällen wurde am Verfahren der Betreuerinnen-/Betreuerbestellung die Betreuungsbehörde durch das Gericht beteiligt?
6. Wie lange bestehen die Betreuungsverhältnisse?
7. Wie viele Betreuungen werden durchschnittlich von einer Berufsbetreuerin/einem Berufsbetreuer geführt?
8. Welcher Zeiteinsatz pro Betreutem wird bei der Berechnung der Aufwandspauschalen und anderen Entgelten für Betreuerinnen/Betreuer jeweils monatlich zugrunde gelegt?
9. Betrachtet die Landesregierung diesen Zeiteinsatz als hinreichend, oder sieht sie - wenn ja, aus welchen Gründen - Veränderungsbedarf, und wie soll dieser gestaltet werden?

10. Wie viele Betreuungsverhältnisse wurden seit 2000 wieder aufgehoben, und welche Gründe führten hierzu?
11. In wie vielen Fällen wurde ein Einwilligungsvorbehalt beschlossen, und auf welche Aufgabenkreise bezog sich dieser jeweils (bitte nach den Jahren auflisten)?
12. Welche Voraussetzungen muss eine Betreuerin/ein Betreuer erfüllen, wenn sie/er Betreuungen führen möchte?
13. Wird bei den Voraussetzungen zwischen ehrenamtlichen Betreuerinnen/Betreuern und Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuern unterschieden und, wenn ja, wie?
14. Gibt es Vorschriften zur Auswahl einer geeigneten Betreuerin/eines geeigneten Betreuers und, wenn ja, wie lauten diese?
15. In wie vielen Fällen ist die Betreuung durch Familienangehörige (Ehepartner, Kinder) vorgenommen worden?
16. In wie vielen Fällen erfolgte die Entscheidung über die Bestellung einer Betreuerin/eines Betreuers auf der Grundlage einer vorliegenden Vorsorgevollmacht?
17. Welche anderen Maßnahmen wurden seit dem Jahr 2005 eingesetzt, um eine Betreuung zu ersetzen bzw. bereits im Vorfeld entbehrlich zu machen, und wie oft geschah dies jeweils?
18. Betrachtet die Landesregierung eine Erhöhung der Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer als geeignete Maßnahme, um deren Zahl zu erhöhen, und, falls dies so ist, wird sie sich für eine Anhebung der Pauschale auf welche Höhe einsetzen?
19. Welche Position aus welchen Gründen vertritt die Landesregierung zur Einführung von Standards zur Fortbildung und Schulung von ehrenamtlichen Betreuerinnen/Betreuern sowie Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuern?
20. Soweit die Landesregierung die in der vorherigen Frage benannten Standards befürwortet, wie sollen diese ausgestaltet werden, und wann sollen diese eingeführt werden?

II. Gericht und Behörde

21. Wie viele Richterinnen und Richter sind derzeit mit Betreuungsentscheidungen betraut, wie viele Betreuungsverfahren sind durch eine Richterin oder einen Richter bei einer PEBB§Y-Belastung von 1,0 zu bearbeiten, und wie viel Zeit verbleibt bei dieser Berechnung jeweils pro Betreuungsverfahren monatlich?
22. Wie viele Rechtspflegerinnen/Rechtspfleger sind derzeit mit Betreuungsentscheidungen betraut, wie viele Betreuungsverfahren sind durch eine Rechtspflegerin oder einen Rechtspfleger bei einer PEBB§Y-Belastung von 1,0 zu bearbeiten, und wie viel Zeit verbleibt bei dieser Berechnung jeweils pro Betreuungsverfahren monatlich?
23. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Serviceeinheiten sind bei den Gerichten mit der Bearbeitung von Betreuungsverfahren befasst, wie viele Betreuungsverfahren sind durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter bei einer PEBB§Y-Belastung von 1,0 zu bearbeiten, und wie viel Zeit verbleibt bei dieser Berechnung jeweils pro Betreuungsverfahren monatlich?
24. Welche Position aus welchen Gründen vertritt die Landesregierung zur Übertragung von Aufgaben im Rahmen der Betreuung von der Richterin/dem Richter auf die Rechtspflegerin/den Rechtspfleger, und welche Konsequenzen zieht sie aus ihrer Einschätzung dieser Frage?
25. Welche Kosten hat die gerichtliche Bearbeitung der Betreuungsverfahren jeweils in den Jahren seit 2000 verursacht?
26. Ist es aus Sicht der Landesregierung geboten, gerichtliche Schreiben an ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer verständlicher zu fassen, worauf gründet sich die Einschätzung der Landesregierung, und welche Folgen zieht sie hieraus?

27. Besteht aus Sicht der Landesregierung Bedarf, die notwendige Qualifikation beruflicher Betreuerinnen/Betreuer gesetzlich deutlicher zu regeln, worauf gründet sich die Einschätzung, und welche Folgerungen zieht die Landesregierung hieraus?
28. Welche Position aus welchen Gründen vertritt die Landesregierung zu einer gesetzlichen Festschreibung zur Einrichtung von Arbeitskreisen Betreuungswesen auf kommunaler Ebene und zu einer gesetzlichen Vorgabe zur personellen Besetzung von Betreuungsstellen?
29. Welche Position aus welchen Gründen vertritt die Landesregierung zur Schaffung einer Landesarbeitsgemeinschaft Betreuung?
30. Wie viele Betreuungsbehörden gibt es, wie sind diese personell besetzt, wie viele Betreuungsverfahren sind bei einer Vollzeitstelle monatlich zu bearbeiten, und wie viel Zeit verbleibt sodann jeweils pro Verfahren?
31. Welche Qualifikation besitzen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungsbehörden?
32. Wie viele Betreuungen führen die Betreuungsbehörden selbst?
33. Welche Kosten entstehen den örtlichen Trägern durch den Betrieb der Betreuungsbehörden (jährlich seit 2000)?
34. Werden Betreuungen von (ehemaligen) Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Landesverwaltung geführt, wenn ja, wie viele sind dies, und über welche Qualifikation verfügen die betreffenden Personen, und wie werden diese entschädigt?
35. Werden seitens der Betreuungsbehörden Fortbildungen für Betreuerinnen und Betreuer angeboten, und, wenn ja, um welche handelt es sich?
36. Wenn keine Fortbildungen angeboten werden, warum geschieht dieses nicht?
37. Werden durch das Land regelmäßige Fallbesprechungen und Supervisionen von Vereinsbetreuerinnen/Vereinsbetreuern und Querschnittsmitarbeiterinnen/-mitarbeitern durchgeführt, und, wenn ja, in welchen Abständen und in welchem Umfang, wenn nicht, warum nicht?
38. Welche Qualifikationen weisen die Querschnittsmitarbeiterinnen/-mitarbeiter auf, und bestehen Vorgaben hinsichtlich der Qualifikation, die eine Tätigkeit als Querschnittsmitarbeiterin/-mitarbeiter ermöglicht? Wenn ja, welche sind dies?
39. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung zur Koordination der Arbeit der Betreuungsbehörden?
40. Auf welche Art und Weise und wie häufig werden die Bürgerinnen und Bürger, aber auch Betreuerinnen und Betreuer über die Vorsorgevollmacht und die Betreuungsverfügung informiert?

III. Betreuungsvereine

41. Wie viele Betreuungsvereine gibt es?
42. Wie viele Betreuerinnen/Betreuer werden in diesen Vereinen beschäftigt?
43. Wie viele Betreuungen werden von diesen Beschäftigten geführt (Angaben bitte als Gesamtzahl und bezogen auf eine Vollzeitstelle)?
44. Wie viele ehrenamtlich geführte Betreuungen gehen auf die Vermittlung von Betreuungsvereinen zurück?
45. Wie viele ehrenamtliche Betreuerinnen/Betreuer werden durch die Betreuungsvereine beratend unterstützt?
46. Welche regelmäßigen Veranstaltungen und Fortbildungsmaßnahmen werden ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern angeboten?
47. Durch wen und wie hoch werden die Betreuungsvereine gefördert?

48. Gibt es Betreuungsvereine, die keine Förderung erhalten?
49. Wie hat sich die Veränderung bei der Finanzierung der Betreuungsvereine (Absenkung der Basisfinanzierung) im Jahr 2010 ausgewirkt:
 - a) auf die Anzahl der von den Betreuungsvereinen angeworbenen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer,
 - b) auf die Anzahl der von den Beschäftigten der Betreuungsvereine selbst vorgenommenen Betreuungen,
 - c) auf die Summe der von den Beschäftigten der Betreuungsvereine vorgenommenen Beratungstätigkeiten (auch für den Bereich der Vorsorgevollmacht) und der durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer?
50. Hält die Landesregierung es für geboten, in die Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuerinnen/Betreuer zukünftig auch Berufsbetreuerinnen/-betreuer mit einzubeziehen, worauf gründet sich diese Einschätzung der Landesregierung, und - soweit die Landesregierung die vorgenannte Einbeziehung für sinnvoll hält - auf welche Art und Weise soll diese umgesetzt werden?
51. Wie viele vorhandene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie sollen nach den aktuellen Vorstellungen der Landesregierung zukünftig hauptamtlich für den Bereich der Betreuung eingesetzt werden?
 - a) Wie viele davon sind seit 2004 im Rahmen von Pilotprojekten ehrenamtlich als Betreuerinnen/Betreuer tätig?
 - b) In welchem Umfang erwartet die Landesregierung aufgrund dieser Maßnahmen finanzielle Entlastungen für den Landeshaushalt?

IV. Qualität

52. Gibt es Vorschriften, Richtlinien oder Leitlinien über die Qualität der Betreuungsführung und über die Qualität der Betreuerinnen/Betreuer? Wenn ja, welche und, wenn nein, warum nicht?
53. Gibt es Vorschriften über Maßnahmen der Qualitätssicherung für Berufsbetreuerinnen/-betreuer?
54. Gibt es freiwillige Maßnahmen der Qualitätssicherung von Verbänden der Berufsbetreuerinnen/-betreuer?
55. Welche Qualitätskontrollen werden regelhaft oder situativ während des Betreuungsverlaufs durchgeführt?
56. Wenn ja, werden diese bei der Betreuerinnen-/Betreuerbestellung berücksichtigt, gegebenenfalls wie?
57. Gibt es ein Beschwerdemanagement für Betreuungen?
58. Gibt es ein normiertes Zulassungsverfahren für Berufsbetreuerinnen/-betreuer?
59. Über welche Qualifikationen oder welchen beruflichen Hintergrund verfügen die Berufsbetreuerinnen/-betreuer, die Vereinsbetreuerinnen/-betreuer und die Behördenbetreuerinnen/-betreuer in Niedersachsen?
60. Welche Position vertritt die Landesregierung zur Herstellung einer Erreichbarkeit von Berufsbetreuerinnen/-betreuern durch Einrichtungen, Behörden und Gerichte am Wochenende?
61. Wie viele Fälle von Fehlverhalten von Betreuerinnen oder Betreuern sind seit 2000 der Landesregierung bekannt geworden?
62. In welcher Form ereignete sich das Fehlverhalten jeweils (bitte nach den Jahren seit 2000 auflgliedern)?

63. In wie vielen Fällen resultierten hieraus gerichtliche Auseinandersetzungen?
64. Gab es (zivil- oder strafrechtliche) Verurteilungen von Betreuerinnen oder Betreuern aufgrund von Fehlverhalten und, wenn ja, wie viele jeweils in welchem Jahr?
65. Haben solche Verfahren zu einer Veränderung der Betreuungspraxis bzw. der Bestellung von Betreuerinnen und Betreuern geführt, und, wenn ja, worin lagen die Änderungen?

V. Struktur der Betreuung und der Betreuerinnen/Betreuer

66. Wie viele Betreuerinnen/Betreuer waren in Niedersachsen tätig (aufgeteilt nach ehrenamtlichen Betreuerinnen/Betreuern, Berufsbetreuerinnen/-betreuern, Behördenbetreuerinnen/-betreuern, Vereinsbetreuerinnen/-betreuern, Angehörigen)?
67. Über welche Qualifikation oder beruflichen Hintergrund verfügen die Betreuerinnen/Betreuer in Niedersachsen?
68. Wie viele Betreute gibt es in den Altersgruppen 18 bis 25 Jahre, 25 bis 35 Jahre, 35 bis 45 Jahre, 45 bis 55 Jahre, 55 bis 65 Jahre, 65 Jahre und älter?
69. Wie ist das Verhältnis dieser Betreuten zu ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung gleichen Alters?
70. Wie beurteilt die Landesregierung die Entwicklung dieser Betreuungen seit 2000, und wie wird sich nach Einschätzung der Landesregierung in den nächsten zehn Jahren die Anzahl der Betreuungen verändern?
71. Wie lange dauert eine Betreuung im Durchschnitt an?
72. Besteht aus Sicht der Landesregierung Bedarf dafür, in festgelegten Intervallen zu überprüfen, ob eine Betreuung durch eine Berufsbetreuerin/einen Berufsbetreuer auf eine ehrenamtliche Betreuerin/einen ehrenamtlichen Betreuer übertragen werden kann, worauf gründet sich die Einschätzung der Landesregierung, und welche Folgerungen zieht sie hieraus?

VI. Vergütung der Betreuung

73. Besteht nach Ansicht der Landesregierung Bedarf dafür, das System der Vergütung der Berufsbetreuerinnen/-betreuer zu verändern, worauf gründet sich diese Beurteilung, und welche Folgerungen zieht die Landesregierung aus ihrer Einschätzung?
74. Welchen Betrag hat das Land Niedersachsen seit 2000 jeweils jährlich bis heute für die Vergütung von Berufsbetreuerinnen/-betreuern aufgewendet?
75. Wie viele Betreuungen wurden seit 2000 bis heute jeweils jährlich durch ehrenamtliche Betreuerinnen/Betreuer geführt, und wie viele hiervon erfolgten bzw. erfolgen ohne Einstellung von Kosten seitens der Betreuerin/des Betreuers?
76. Welchen Betrag hat das Land Niedersachsen seit 2000 jeweils jährlich für Aufwandspauschalen ausgezahlt, und wie viele Betreuungen wurden hierdurch unterstützt?
77. Welche Beträge wurden seit 2000 jeweils jährlich für die Betreuung von Vermögen an Berufsbetreuerinnen/-betreuer und an ehrenamtliche Betreuerinnen/Betreuer gezahlt?

VII. Betreuung und persönliches Budget sowie Reform der Eingliederungshilfe

78. Wie viele persönliche Budgets werden derzeit geführt und wie viele hiervon mithilfe von Betreuerinnen/Betreuern?
79. Erhalten Betreuerinnen/Betreuer für die Führung eines persönlichen Budgets bzw. einer entsprechenden Unterstützung bei der Führung eine zusätzliche Vergütung oder Entschädigung, warum geschieht dies, oder aus welchen Gründen unterbleibt es, und, wenn eine Zahlung erfolgt, wie hoch ist diese?

80. Beabsichtigt die Landesregierung, das Problem eines „In-sich-Geschäftes“ bei der Führung einer Betreuung und eines persönlichen Budgets durch die Betreuerin/den Betreuer zu lösen, und, wenn ja, wie soll dies erfolgen?
81. Sieht die Landesregierung bei der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII Änderungsnotwendigkeiten im Anforderungsprofil an die Betreuerinnen/Betreuer, worauf gründet sich diese Einschätzung, und welche Folgerungen zieht die Landesregierung aus ihrer Einschätzung?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Justizministerium
- 3475 – 203. 211 -

Hannover, den 22.12.2011

Die Landesregierung ist sich der Bedeutung der rechtlichen Betreuung und des Wertes der Tätigkeit der ehrenamtlichen und beruflichen Betreuerinnen und Betreuer für die Betreuten und für die Gesellschaft bewusst.

Die rechtliche Betreuung steht sowohl unter Qualitäts- als auch unter Kosten- und Bürokratiegesichtspunkten unter steter Beobachtung der Länder und des Bundes. Zuletzt hat sich die interdisziplinäre Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht unter Vorsitz des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) auf Wunsch der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder (JuMiKo) mit dem Thema befasst und ihren Abschlussbericht der diesjährigen Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 09.11.2011 vorgelegt. Die Arbeitsgruppe ist Ende 2009 gebildet worden und wurde interdisziplinär besetzt. Die meisten Landesjustizverwaltungen, so auch Niedersachsen, haben zugunsten von Experten aus der Praxis auf eine Teilnahme verzichtet. Ziel der Arbeitsgruppe war es, eine eventuelle Strukturreform des Betreuungsrechts zu prüfen. Im Ergebnis spricht sich die Arbeitsgruppe für die Beibehaltung des Systems der rechtlichen Betreuung und für die Beibehaltung der bestehenden Funktionsträger im Betreuungsverfahren aus. Sie hält das geltende Betreuungsrecht mit der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen für vereinbar. Sie schlägt insbesondere vor, durch Änderungen im Verfahrensrecht und Änderungen im Betreuungsbehördengesetz die Funktionen der Betreuungsbehörde sowohl im Vorfeld als auch im gerichtlichen Verfahren zu stärken. Die Anhörung der Behörde vor Einrichtung einer Betreuung soll obligatorisch werden, es sollen qualifizierte Kriterien für den zu erstellenden Sozialbericht normiert werden, die Beratungsaufgaben der Behörde sollen konkretisiert werden, ferner soll es eine gesetzliche Regelung zur Fachlichkeit der Behörde geben. Dadurch soll dem Grundsatz der Subsidiarität der Betreuung (Vorrang anderweitiger Hilfen) und der Subsidiarität der Berufsbetreuung (Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung) praktisch mehr Geltung verschafft werden. Die JuMiKo hat einstimmig beschlossen, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen und das BMJ um einen Gesetzentwurf zu bitten, der die Vorschläge der Arbeitsgruppe umsetzt. Das BMJ wird ferner gebeten, die Wirksamkeit dieser gesetzlichen Änderungen durch eine Rechtstatsachenforschung zu evaluieren.

Zu Frage der Qualität der rechtlichen Betreuung hat das Niedersächsische Justizministerium (MJ) am 26.11.2011 in Kooperation mit dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge eine Fachtagung zum Thema „Zukunft des Betreuungsrechts II - Wege zur Qualitätssicherung und -verbesserung in der rechtlichen Betreuung“ veranstaltet, bei der Wege zur Qualitätssicherung und -verbesserung der rechtlichen Betreuung und der Situation betreuter Menschen innerhalb der aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen aufgezeigt und diskutiert wurden.

Zur Datenlage des MJ im Betreuungsbereich ist auszuführen, dass die Landesregierung nur über die statistischen Daten verfügt, die bundeseinheitlich erhoben werden. Über die bundeseinheitliche statistische Erfassung des Geschäftsanfalls der Gerichte und Staatsanwaltschaften entscheidet der Statistikausschuss der Landesjustizverwaltungen, ein Unterausschuss der JuMiKo. Dieser hat bei Einführung der Betreuungsverfahren im Jahr 1992 die damals geführte Erhebung über die Bestände an Vormundschaften und Pflegschaften in den Geschäftsübersichten fortgesetzt und lediglich

die Unterscheidung der Betreuungsverfahren vorgenommen. Auf Anregung des BMJ ist zudem eine verfahrensbezogene Erhebung in Form einer Strichliste eingeführt worden, deren Führung jeweils verlängert worden ist, zuletzt bis zum 31.12.2014. Während die Angaben in den Geschäftsübersichten anhand der beim Betreuungsgericht geführten Register jederzeit nachvollziehbar sind, können die Angaben in den Strichlisten nachträglich nicht auf Plausibilität geprüft werden.

In vielen Bereichen der streitigen Gerichtsbarkeit werden bei Beginn eines Verfahrens Erhebungen angelegt, die nach Abschluss des Verfahrens in der Instanz ausgefüllt und der Auswertung durch die Statistischen Landesämter zugeführt werden. Diese Art der Erhebung ist in Betreuungssachen bisher nicht möglich, weil diese Verfahren Dauerverfahren sind. Nach Einführung von IT-Fachverfahren zur Bearbeitung der Betreuungsverfahren in der Mehrzahl der Landesjustizverwaltungen hat der Statistikausschuss auf seiner diesjährigen Sitzung eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung des MJ eingerichtet, die eine einheitliche statistische Auswertung der in diesen Fachverfahren erfassten Daten prüft. Die Arbeitsgruppe wird dem Ausschuss zu seiner Sitzung im Mai 2012 einen Auswertungsentwurf zur Beschlussfassung vorlegen. Ziel ist eine Verbesserung der Datenlage, sodass in Zukunft voraussichtlich mehr abrufbare Informationen hinsichtlich der zurzeit nicht vollständig zu beantwortenden Fragen zur Verfügung stehen dürften. Soweit zu einzelnen Fragen der Großen Anfrage statistische Daten nicht vorliegen, wäre ihre Ermittlung nur durch eine Aktenauswertung sämtlicher bei allen 80 Amtsgerichten geführten Betreuungsverfahren möglich. Angesichts der Anzahl der Verfahren (zum Stichtag 31.12.2010 betrug der Bestand 137 702 Verfahren) ist davon wegen des erforderlichen Zeit- und Arbeitsaufwandes abgesehen worden.

Zuständig für die Aufgaben der Betreuungsbehörden im Sinne des Betreuungsbehördengesetzes vom 12.09.1990 (BGBl. I, S. 2002, 2025) sind nach § 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsgesetz (Nds. AGBtG) die Landkreise und kreisfreien Städte. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben führen sie die Bezeichnung „Betreuungsstelle“. Die Aufgaben gehören zum eigenen Wirkungskreis. Die Rechtsaufsicht über die Betreuungsbehörden liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration (MS). Hinsichtlich der Anerkennung der Betreuungsvereine obliegt dem MS die Fachaufsicht (§ 2 Nds. AGBtG).

In Niedersachsen werden die Aufgaben der Betreuungsbehörden durch acht kreisfreie Städte (Braunschweig, Salzgitter, Wolfsburg, Delmenhorst, Emden, Oldenburg, Osnabrück, und Wilhelmshaven), die Stadt Göttingen sowie 35 Landkreise und die Region Hannover wahrgenommen.

Folgende Sonderregelungen werden dabei angewandt:

a) Stadt und Region Hannover

Nach § 161 Nr. 4 c des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG vom 17.12.2010, Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13.10.2011, Nds. GVBl. S. 353) ist die Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet zuständig für die Aufgaben der Landkreise, die diesen nach dem Nds. AGBtG zugewiesen sind und nimmt daher auch die Aufgaben der Stadt Hannover in diesem Bereich wahr.

b) Stadt und Landkreis Göttingen

Auf der Grundlage der „Vereinbarung zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen über die Übertragung der gesetzlichen Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger einschließlich der Anerkennung der Betreuungsvereine für das Gebiet des Landkreises Göttingen auf die Stadt Göttingen vom 17.03.2009“ gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG vom 19.02.2004, Nds. GVBl. S. 63, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2011, Nds. GVBl. S. 353) hat der Landkreis Göttingen seine Aufgaben als Betreuungsstelle auf die Stadt Göttingen übertragen.

c) Landkreise Uelzen und Lüchow-Dannenberg

Auch die Landkreise Uelzen und Lüchow-Dannenberg haben vereinbart, dass die Aufgaben der Betreuungsbehörde durch ein gemeinschaftliches Gesundheitsamt wahrgenommen werden. Rechtliche Grundlage ist hier die Verbandsordnung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen - Lüchow-Dannenberg vom 04.12.2009 aufgrund der §§ 1 und 7 des NKomZG.

Zu den ihre Zuständigkeit betreffenden Fragestellungen konnten insofern Antworten von insgesamt 45 Betreuungsbehörden erwartet werden.

Es gab von allen Betreuungsbehörden Rückmeldungen, wenngleich nicht immer zu allen übermittelten Fragestellungen geantwortet worden ist. Zudem sind die Fragen von den Betreuungsbehörden in Einzelfällen inhaltlich unterschiedlich ausgelegt worden, weshalb die Antworten einer gewissen Bandbreite unterliegen und daher nur bedingt zu Vergleichen herangezogen werden können.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Große Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

I. Betreuung allgemein

Zu 1:

Die Zahl der unter Betreuung stehenden Personen wird nicht erfasst. Da jedoch nach der Aktenordnung für jeden Betreuungsfall nur eine Akte angelegt wird, kann aus der Zahl der am Jahresende anhängig gebliebenen Verfahren auf die Zahl der Betreuungsfälle geschlossen werden. In der folgenden Tabelle ist die Zahl der jeweils zum Jahresende anhängig gebliebenen Betreuungsverfahren aufgeführt.

Die Aufgabenkreise der bestellten Betreuer werden bisher nicht erfasst.

Jahr	Zahl der am Jahresende anhängigen Betreuungsverfahren
2000	102 747
2001	108 036
2002	113 903
2003	119 872
2004	128 926
2005	128 174
2006	129 138
2007	128 531
2008	132 525
2009	134 533
2010	137 702

Zu 2:

Die Gründe, die zur Einrichtung einer Betreuung führten, werden statistisch nicht erfasst.

Im Rahmen der Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes durch das Otto-Blume-Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik e. V. (ISG) im Auftrag des BMJ (Köller/Engels, Rechtliche Betreuung in Deutschland, Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes, Rechtstatsachenforschung, herausgegeben vom BMJ, 2009) wurden durch Befragung von selbstständigen Berufsbetreuerinnen und -betreuern, Vereinen und Betreuungsbehörden die Gründe für die Einrichtung einer Berufsbetreuung wie folgt ermittelt (vgl. Köller/Engels, a. a. O.; S. 77):

	Sonstige Psychische Krankheit	Demenz	Mischbild Krankheit und Behinderung	Geistige Behinderung	Sucht	Körperliche Behinderung
2004	35 %	19 %	18 %	18 %	16 %	8 %
2005	33 %	19 %	20 %	16 %	16 %	7 %
2006	31 %	18 %	18 %	15 %	17 %	7 %

Zu 3:

Es wird bisher statistisch nicht erfasst, wer die Anregung zur Einrichtung einer Betreuung gegeben hat.

Das ISG hat in der o. g. Studie für die Jahre 2002 und 2007 dazu folgende Feststellungen getroffen (vgl. Köller/Engels, a. a. O., S. 90):

	2002	2007
Krankenhaus	23 %	23 %
Angehörige	14 %	16 %
Soziale Dienste	11 %	14 %
Betroffene selbst	8 %	13 %
Soziales Umfeld	5 %	11 %
Heim	15 %	9 %
Gesundheitsamt	10 %	6 %
Arzt	4 %	6 %
Sozialleistungsträger	3 %	4 %
Pflegedienst	1 %	3 %
MDK	1 %	1 %
Sonstige	10 %	9 %

Zu 4 und 5:

Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet.

§ 279 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) regelt: „Das Gericht hat die zuständige Behörde vor der Bestellung eines Betreuers (...) anzuhören, wenn es der Betroffene verlangt oder es der Sachaufklärung dient.“ Bei den Betreuungsgerichten wird nicht gesondert erfasst, in welchen Betreuungsverfahren die Betreuungsbehörde beteiligt war.

Im Rahmen der o. g. Evaluation durch das ISG wurde die Beteiligung der Betreuungsbehörde durch schriftliche Befragung der Gerichte ermittelt. Diese gaben für die Jahre 2004 und 2006 eine Beteiligung der Betreuungsbehörde in fast 80 % der Fälle bei der Bestellung eines Betreuers an, wobei allerdings keine Differenzierung danach erfolgte, ob die Behörde durch Dritte oder das Gericht erstmals befasst wurde (Köller/Engels, a. a. O., S. 194).

Die in der Vorbemerkung erwähnte interdisziplinäre Arbeitsgruppe Betreuungsrecht schlägt in ihrem Abschlussbericht eine Gesetzesänderung dergestalt vor, dass die Anhörung der Betreuungsbehörde vor der Bestellung eines Betreuers für das Gericht obligatorisch werden soll.

Zu 6:

Angaben über die Dauer der Betreuungsverfahren werden statistisch nicht erfasst.

Das ISG hat im Rahmen der o. g. Evaluation ermittelt, dass die durchschnittliche Dauer aller im Rahmen einer Aktenanalyse 2007 untersuchten Betreuungen bei 5,5 Jahren lag (Köller/Engels, a. a. O., S. 93).

Zu 7:

Nach den eingegangenen Antworten der befragten Betreuungsbehörden führt eine Berufsbetreuerin oder ein Berufsbetreuer durchschnittlich rund 40 Betreuungen.

Zu 8:

Grundsätzlich werden Betreuungen gemäß § 1836 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) unentgeltlich geführt, es sei denn, das Gericht legt bei Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers fest, dass die Betreuung berufsmäßig geführt wird.

Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer haben nach § 1835 BGB einen Anspruch auf Ersatz ihrer konkreten Aufwendungen oder wahlweise auf Aufwandsentschädigung nach § 1835 a BGB. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist pauschaliert und beträgt für ein Jahr das 19-fache des

Höchstbetrages der Zeugenentschädigung für Verdienstausschlag für eine Stunde versäumter Arbeitszeit. Dieses sind zurzeit 17 Euro, sodass die Aufwandsentschädigung jährlich 323 EUR beträgt.

Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern steht für ihre Tätigkeiten seit dem 01.07.2005 kein Vergütungsanspruch mehr zu, der sich an dem tatsächlichen und gerichtlich akzeptierten Zeitaufwand orientiert. Ihre Vergütung richtet sich gemäß § 1836 Abs. 1 Satz 3 BGB nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG). Danach sind Stundensatz und Stundenansatz pauschaliert. Es besteht ein Anspruch auf eine pauschalierte Stundenzahl gemäß § 5 VBVG, die sich aus der Dauer der Betreuung, dem Aufenthaltsstatus der betreuten Person während der Abrechnungsperiode von grundsätzlich drei Monaten und ihrer Vermögenssituation richtet.

Die abrechnungsfähigen Stunden, je nachdem, ob die betreute Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb oder außerhalb eines Heimes hat, können aus den nachstehenden Tabellen entnommen werden.

a) bei vermögenden Betreuten

Zeitraum seit Betreuungsbeginn	Betreuer lebt im Heim	Betreuer lebt außerhalb eines Heimes
1. bis 3. Monat	5,5 Stunden im Monat	8,5 Stunden im Monat
4. bis 6. Monat	4,5 Stunden im Monat	7 Stunden im Monat
7. bis 12. Monat	4 Stunden im Monat	6 Stunden im Monat
ab 2. Jahr	2,5 Stunden im Monat	4,5 Stunden im Monat

b) bei mittellosen Betreuten

Zeitraum seit Betreuungsbeginn	Betreuer lebt im Heim	Betreuer lebt außerhalb eines Heimes
1. bis 3. Monat	4,5 Stunden im Monat	7 Stunden im Monat
4. bis 6. Monat	3,5 Stunden im Monat	5,5 Stunden im Monat
7. bis 12. Monat	3 Stunden im Monat	5 Stunden im Monat
ab 2. Jahr	2 Stunden im Monat	3,5 Stunden im Monat

Zu 9:

Die Landesregierung betrachtet - in Übereinstimmung mit der Bundesregierung (vgl. BT-Drs. 17/5323: Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Hönlinger u. a. und der Fraktion BÜDNIS 90/DIE GRÜNEN „Personenzentrierte und ganzheitliche Reform des Betreuungsrechts“, insbesondere zu Frage 42 bis 46) - den Stundenansatz nach dem VBVG als hinreichend und sieht zurzeit keinen Veränderungsbedarf. Das Pauschalierungssystem beruht auf der vom BMJ in Auftrag gegebenen „Rechtstatsächlichen Untersuchung zur Qualität von Betreuungen, zur Aufgabenverteilung im Bereich der Betreuung und zum Verfahrensaufwand“ des ISG. Dieses hat zur Frage des Stundenansatzes im Vorfeld der gesetzlichen Neuregelung eine umfangreiche Untersuchung zum Zeitaufwand und zur Häufigkeitsverteilung der Stundenspannen durchgeführt. Daraus wurden Mittelwerte errechnet, die nach weiteren Überprüfungen der gesetzlichen Pauschalierung zugrunde gelegt wurden. Die Untersuchung hat ergeben, dass die oft geforderte Unterscheidung nach Krankheitsbildern nicht sinnvoll ist, dass es vielmehr der Aufenthaltsort der Betreuten und die Dauer der Betreuung sind, die den Zeitaufwand der Betreuung im Wesentlichen bestimmen. Die Auskömmlichkeit der Vergütung war ebenfalls ein wesentliches Kriterium (vergleiche BT-Drs. 15/2494, S. 32 ff). Dass im Einzelfall der Stundenansatz nicht dem tatsächlichen Zeitaufwand entspricht, ist dabei - wie bei jeder Pauschalierung - hinzunehmen. Das Ziel ist eine in der Gesamtschau angemessene Vergütung im Rahmen eines streitvermeidenden Abrechnungsmodells.

Zu 10:

Im Zählblatt wird abgefragt, wie viele Betreuungen im Berichtsjahr vom Gericht förmlich aufgehoben werden. Die Zahl ist zusammen mit der Zahl der Verfahrenseinleitungen und der am Jahresende anhängig gebliebenen Verfahren in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Die Zahl der im Berichtsjahr endgültig erledigten Verfahren wird erst seit dem 01.01.2010 in den Geschäftsübersichten

vermerkt. Aus den Daten des Jahres 2010 muss jedoch der Schluss gezogen werden, dass die weit überwiegende Mehrzahl der Betreuungsverfahren ohne förmliche Aufhebung ihr Ende findet (sehr häufig durch Tod der betreuten Person).

Jahr	Entwicklung der Betreuungsverfahren			Bestand am Jahresende
	Neueingänge	endgültige Erledigungen	dar. durch Aufhebung	
2000	31 006	*	1 907	102 747
2001	34 622	*	1 830	108 036
2002	37 756	*	2 128	113 903
2003	42 999	*	1 990	119 872
2004	44 162	*	2 271	128 926
2005	41 789	*	2 655	128 174
2006	44 101	*	2 556	129 138
2007	45 263	*	2 737	128 531
2008	48 138	*	2 944	132 525
2009	48 582	*	3 233	134 533
2010	48 618	43 342	3 633	137 702

*) Nicht erhoben.

Zu 11:

Die Zahl der angeordneten Einwilligungsvorbehalte wird im Zählblatt erfasst. Angaben zu den jeweiligen Aufgabenkreisen, auf die sich dieser Vorbehalt bezog, werden nicht erhoben. Auf die nachstehende Tabelle wird hingewiesen.

Jahr	Zahl der angeordneten Einwilligungsvorbehalte
2000	1 147
2001	1 406
2002	1 138
2003	1 118
2004	1 227
2005	1 330
2006	1 306
2007	1 337
2008	1 585
2009	1 598
2010	1 539

Zu 12:

§ 1897 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmt, dass das Betreuungsgericht zur Betreuerin oder zum Betreuer eine natürliche Person bestellt, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten der bzw. des Betreuten rechtlich zu besorgen und sie oder ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. Allein die Eignung ist das erforderliche Qualitätsmerkmal für alle Betreuerinnen und Betreuer. Eine besondere berufliche oder sonstige Qualifikation wird nicht festgelegt. Das Gesetz geht davon aus, dass grundsätzlich jeder ohne formelle Qualifikation in der Lage ist, eine Betreuung zu führen, d. h. die Angelegenheiten eines anderen zu regeln, der dieses selbst nicht kann. Die Frage der individuellen Eignung ist einzelfallbezogen zu bewerten. Von vornherein ausgeschlossen sind nach § 1897 Abs. 3 BGB lediglich Personen, die zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher die betreute Person untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung stehen.

Zu 13:

§ 1897 Abs. 1 Satz 1 BGB gilt für alle Betreuerarten gleichermaßen.

Nach dem Betreuungsrecht wird der „Berufsbetreuerstatus“ dadurch erlangt, dass das Betreuungsgericht im Einzelfall feststellt, dass eine Betreuung berufsmäßig geführt wird, § 1908 i Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1836 Abs. 1 Satz 2 BGB (vgl. im Einzelnen Antwort auf Frage 14 und 52).

Zu 14:

Die Auswahl der Betreuungsperson obliegt nach § 1897 Abs. 1 BGB dem Betreuungsgericht, das sich nach § 8 des Betreuungsbehördengesetzes (BtBG) dabei von der Betreuungsbehörde unterstützen lassen kann, insbesondere diese um Vorschlag einer geeigneten Betreuungsperson bitten kann. Die Auswahlentscheidung trifft die Richterin oder der Richter im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit.

Maßgebliche Regelungen zur Auswahl der Betreuungsperson finden sich in den §§ 1897 bis 1900 BGB. Ausschlaggebende Kriterien sind in erster Linie Wohl und Wille der betreuten Person.

Die genannten Vorschriften lauten wie folgt:

„§ 1897

Bestellung einer natürlichen Person

(1) Zum Betreuer bestellt das Betreuungsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

(2) Der Mitarbeiter eines nach § 1908 f anerkannten Betreuungsvereins, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (Vereinsbetreuer), darf nur mit Einwilligung des Vereins bestellt werden. Entsprechendes gilt für den Mitarbeiter einer in Betreuungsangelegenheiten zuständigen Behörde, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (Behördenbetreuer).

(3) Wer zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der Volljährige untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden.

(4) Schlägt der Volljährige eine Person vor, die zum Betreuer bestellt werden kann, so ist diesem Vorschlag zu entsprechen, wenn es dem Wohl des Volljährigen nicht zuwiderläuft. Schlägt er vor, eine bestimmte Person nicht zu bestellen, so soll hierauf Rücksicht genommen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Vorschläge, die der Volljährige vor dem Betreuungsverfahren gemacht hat, es sei denn, dass er an diesen Vorschlägen erkennbar nicht festhalten will.

(5) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann, so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Volljährigen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, zu Kindern, zum Ehegatten und zum Lebenspartner, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen.

(6) Wer Betreuungen im Rahmen seiner Berufsausübung führt, soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist. Werden dem Betreuer Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Volljährige durch eine oder mehrere andere geeignete Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen.

(7) Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 erstmals in dem Bezirk des Betreuungsgerichts zum Betreuer bestellt, soll das Gericht zuvor die zuständige Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers und zu den nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes zu treffenden Feststellungen anhören. Die zuständige Behörde soll die Person auffordern, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen.

(8) Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 bestellt, hat sie sich über Zahl und Umfang der von ihr berufsmäßig geführten Betreuungen zu erklären.

§ 1898

Übernahmepflicht

(1) Der vom Betreuungsgericht Ausgewählte ist verpflichtet, die Betreuung zu übernehmen, wenn er zur Betreuung geeignet ist und ihm die Übernahme unter Berücksichtigung seiner familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse zugemutet werden kann.

(2) Der Ausgewählte darf erst dann zum Betreuer bestellt werden, wenn er sich zur Übernahme der Betreuung bereit erklärt hat.

§ 1899

Mehrere Betreuer

(1) Das Betreuungsgericht kann mehrere Betreuer bestellen, wenn die Angelegenheiten des Betreuten hierdurch besser besorgt werden können. In diesem Fall bestimmt es, welcher Betreuer mit welchem Aufgabenkreis betraut wird. Mehrere Betreuer, die eine Vergütung erhalten, werden außer in den in den Absätzen 2 und 4 sowie § 1908 i Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1792 geregelten Fällen nicht bestellt.

(2) Für die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten ist stets ein besonderer Betreuer zu bestellen.

(3) Soweit mehrere Betreuer mit demselben Aufgabenkreis betraut werden, können sie die Angelegenheiten des Betreuten nur gemeinsam besorgen, es sei denn, dass das Gericht etwas anderes bestimmt hat oder mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(4) Das Gericht kann mehrere Betreuer auch in der Weise bestellen, dass der eine die Angelegenheiten des Betreuten nur zu besorgen hat, soweit der andere verhindert ist.

§ 1900

Betreuung durch Verein oder Behörde

(1) Kann der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden, so bestellt das Betreuungsgericht einen anerkannten Betreuungsverein zum Betreuer. Die Bestellung bedarf der Einwilligung des Vereins.

(2) Der Verein überträgt die Wahrnehmung der Betreuung einzelnen Personen. Vorschlägen des Volljährigen hat er hierbei zu entsprechen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Der Verein teilt dem Gericht alsbald mit, wem er die Wahrnehmung der Betreuung übertragen hat.

(3) Werden dem Verein Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen hinreichend betreut werden kann, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen.

(4) Kann der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen oder durch einen Verein nicht hinreichend betreut werden, so bestellt das Gericht die zuständige Behörde zum Betreuer. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Vereinen oder Behörden darf die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten nicht übertragen werden.“

Die Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers erfolgt in dem Verfahren zur Anordnung der Betreuung. Die Verfahrensvorschriften finden sich in §§ 271 bis 311 FamFG. Von Bedeutung für die Auswahlentscheidung sind insbesondere § 274 FamFG, der die zu beteiligenden Personen nennt, und §§ 278 und 279 FamFG über die notwendige Anhörung der betroffenen Person und sonstiger Beteiligter, insbesondere der Betreuungsstelle.

Zu 15:

Der Statistik kann nicht entnommen werden, welche Betreuerinnen und Betreuer aktuell die laufenden Betreuungen führen. Die annähernde Verteilung kann allerdings anhand der Erstbestellungen, die im Zählblatt vermerkt sind, festgestellt werden. Aus der nachstehenden Tabelle sind neben den Familienangehörigen auch die sonstigen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer sowie die Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer zu entnehmen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die eine Berufsbetreuung führen, werden erst ab 2002 ausgewiesen.

Zuerst bestellte Betreuer in einem Betreuungsverfahren								
Jahr	Familienangehöriger	sonstiger ehrenamtlicher Betreuer	Berufsbetreuer		Vereinsbetreuer	Behördenbetreuer	Verein	Behörde
			insgesamt	darunter Rechtsanwälte				
2000	13 182	2 112	4 173	*	1 676	188	75	144
2001	14 881	2 159	4 625	*	1 623	191	100	124
2002	15 014	2 085	4 526	530	1 393	122	92	79
2003	15 733	2 052	4 866	577	1 259	54	35	46
2004	14 693	1 996	5 325	579	1 196	54	63	33
2005	15 333	1 849	5 554	595	1 169	29	47	17
2006	14 999	1 782	5 570	785	1 264	36	44	16
2007	14 902	1 742	5 673	736	1 123	41	46	7
2008	15 184	1 761	6 216	838	1 545	38	37	11
2009	15 322	1 595	6 287	945	1 491	42	56	12
2010	15 161	1 645	6 806	932	1 612	28	71	9

* nicht gesondert ausgewiesen

Zu 16:

Die Fälle, in denen eine Vorsorgevollmacht bei der Entscheidung über die Betreuung berücksichtigt wurde, können erst ab 2009 aus der Statistik ermittelt werden. Von diesem Zeitpunkt an werden jedoch nur die Fälle ausgewiesen, in denen die Bestellung eines Betreuers abgelehnt wurde, weil eine Vorsorgevollmacht bestand. Auf die nachstehende Tabelle wird hingewiesen.

Jahr	Die Anordnung der Erstbestellung eines Betreuers ist abgelehnt worden	
	Insgesamt	darunter wegen Vorliegens einer Vorsorgevollmacht
2000	760	*
2001	762	*
2002	1 004	*
2003	1 811	*
2004	2 346	*
2005	2 089	*
2006	*	*
2007	*	*
2008	*	*
2009	2 236	953
2010	2 939	1 227

* nicht erfasst

Zu 17:

Das Betreuungsrecht normiert die Subsidiarität der rechtlichen Betreuung. Nach § 1896 Abs. 2 Satz 1 BGB darf eine Betreuung nur für Aufgabenkreise eingerichtet werden, in denen sie erforderlich ist. Satz 2 bestimmt, dass die Betreuung nicht erforderlich ist, „soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten (...), oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.“ Betreu-

ungsvermeidende Hilfen sind somit vorrangig. Dazu zählen in erster Linie behördliche oder anderweitige soziale oder familiäre Hilfen oder die Vertretung durch Bevollmächtigte im Rahmen einer erteilten Vorsorgevollmacht. Hier kommt im Vorfeld eines gerichtlichen Betreuungsverfahrens den Betreuungsbehörden und den Betreuungsvereinen eine wesentliche Steuerungsfunktion zu. Betreuungsvereine sind nach § 1908 f Abs. 1 Nr. 2 a BGB verpflichtet, planmäßig über Vorsorgevollmachten zu informieren. Die Betreuungsbehörden sind nach § 6 Abs. 1 Satz 2 BtBG ebenfalls verpflichtet, die Aufklärung und Beratung über Vorsorgevollmachten zu fördern und können nach Absatz 2 auch eine Unterschriftsbeglaubigung auf Vorsorgevollmachten vornehmen. Nach § 8 BtBG unterstützt die Betreuungsbehörde das Gericht, insbesondere für die Feststellung des Sachverhalts, den das Gericht für aufklärungsbedürftig hält. Aufgrund der vom Gericht vor Einrichtung einer Betreuung zu prüfenden Subsidiarität sollte der Bericht in der Regel Angaben dazu enthalten, ob die Einrichtung einer Betreuung durch anderweitige Hilfen vermieden werden kann oder ob bereits eine wirksame Vorsorgevollmacht vorliegt oder gegebenenfalls noch erteilt werden könnte.

Von den niedersächsischen Betreuungsbehörden sind unterschiedliche Maßnahmen genannt worden, die zur Vermeidung der Einrichtung einer Betreuung beitragen können. Exemplarisch sei aufgeführt, dass

1. die Betreuungsvereine - entsprechend ihrer Aufgabe nach § 1908 f Nr. 2 a BGB - Bürgerinnen und Bürger über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informieren und bei der Erteilung einer Vorsorgevollmacht beraten;
2. das Land Niedersachsen die Ratgeber „Das Betreuungsrecht“ und „Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter“ herausgibt, die zu diesem Themenkreis wichtige Informationen enthalten. Der Ratgeber „Das Betreuungsrecht“ enthält ein Verzeichnis der Betreuungsbehörden und anerkannten Betreuungsvereine in Niedersachsen; die Broschüren werden regelmäßig aktualisiert. Die gedruckte Fassung kann beim Land angefordert oder alternativ auch aus dem Internet (www.ms.niedersachsen.de/Service/Publikationen oder www.mj.niedersachsen.de/Service/Publikationen) heruntergeladen werden. Zudem liegen die Ratgeber in der Regel in den Räumlichkeiten der Betreuungsvereine aus;
3. zu den Hilfen, die zur Vermeidung der Einrichtung einer Betreuung beitragen können, auch verschiedene Unterstützungsformen gehören, die in der Sozialgesetzgebung und damit außerhalb des Betreuungsrechts verankert sind. Beispiele hierfür sind Arbeitslosengeld II (SGB II) oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) sowie Gesundheitsberatung (SGB V);
4. auch durch eine Weitervermittlung an andere soziale Dienste wie z. B.
 - Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen,
 - Sozialstationen,
 - Suchtberatungsstellen,
 - Seniorenservicebüros,
 - Sozialpsychiatrische Dienste der Gesundheitsämter,
 - die allgemeinen Sozialdienste,
 - ambulante und stationäre Träger,
 - die örtlichen Schwerbehindertenbeauftragten,
 - die Pflegestützpunkte oder
 - Schuldnerberatungendie Einrichtung einer Betreuung vermieden werden kann;
5. auch die im Vordergrund stehende Aktivierung der oder des Betroffenen und die Unterstützung ihres bzw. seines sozialen Umfelds, wie Familienangehörige und Bevollmächtigte, zu nennen ist;
6. durch das „Betreute Wohnen“ als alternative Wohnform im Alter der Einrichtung einer Betreuung wirksam begegnet werden kann;

7. auch durch eine gute Zusammenarbeit mit dem Betreuungsgericht vorzeitig geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Einrichtung einer Betreuung ergriffen werden können.

Zur Frage, wie oft seit dem Jahr 2005 andere Maßnahmen eingesetzt wurden, um eine Betreuung zu ersetzen bzw. im Vorfeld entbehrlich zu machen, können keine validen Angaben gemacht werden. Belastbare Daten liegen der Landesregierung schon deshalb nicht vor, weil bei den Betreuungsgerichten statistisch nicht erfasst wird, aus welchen Gründen eine Betreuung abgelehnt wird (Ausnahme seit 2009: Vorliegen einer Vorsorgevollmacht, vgl. Antwort auf Frage 16) oder aus welchen Gründen die Aufhebung der Betreuung erfolgt.

Aufgrund der Erkenntnis, dass eine gut ausgestattete und verstärkt in das Verfahren eingebundene Betreuungsbehörde wesentlich zur Betreuungsvermeidung beitragen kann, hat das Niedersächsische Justizministerium gemeinsam mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration, dem Amtsgericht Braunschweig, der Betreuungsstelle Braunschweig und dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie im Jahr 2008 das auf drei Jahre angelegte Projekt „Betreuungsoptimierung Braunschweig“ entwickelt und durchgeführt. Im Rahmen dieses Projekts wurde ein Mitarbeiter der Landesamtes an die Betreuungsstelle Braunschweig abgeordnet und hat dort in enger Abstimmung mit Betreuungsbehörde und Betreuungsgericht Informations- und Beratungstätigkeiten im Vorfeld von Betreuungsverfahren mit dem Ziel der Betreuungsvermeidung als zentrale Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger in einem „Beratungsbüro“ wahrgenommen. Das Projekt wurde im Herbst dieses Jahres abgeschlossen und wird zurzeit wissenschaftlich evaluiert. Nach den vorläufigen Ergebnissen konnte durch die Arbeit in einer Vielzahl von Fällen die Einrichtung einer Betreuung vermieden werden, insbesondere durch Erteilung einer Vorsorgevollmacht und Vermittlung anderweitiger Hilfen.

Zur besseren praktischen Durchsetzung des Grundsatzes der Erforderlichkeit hat auch die interdisziplinäre Arbeitsgruppe Betreuungsrecht in ihrem Abschlussbericht Gesetzesänderungen vorgeschlagen, die die Betreuungsbehörde sowohl im Vorfeld als auch im gerichtlichen Verfahren stärken sollen. Danach soll der Bericht der Behörde zur Sachverhaltsermittlung vom Gericht obligatorisch eingeholt werden und ausdrücklich Angaben zur Erforderlichkeit, einschließlich geeigneter anderweitiger Hilfen enthalten. Ferner soll die Behörde dafür zuständig sein, über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, insbesondere über eine Vorsorgevollmacht oder über andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, zu informieren und zu beraten. Die Behörde soll bei dieser Beratung im Einzelfall auch ausdrücklich verpflichtet sein, betreuungsvermeidende Hilfen zu vermitteln.

Um die Auswirkungen der vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen zu untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Subsidiarität der Betreuung und der Wahrung der Selbstbestimmung der betroffenen Personen, empfiehlt die Arbeitsgruppe eine „Studie zur Strukturqualität im Betreuungswesen“, der zunächst eine Machbarkeitsstudie vorausgehen soll.

Zu 18:

Die Landesregierung betrachtet eine Erhöhung der Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer nicht als geeignete Maßnahme, deren Zahl zu erhöhen. Dieser Ansatz würde der Motivation der Ehrenamtlichen zur Übernahme von Betreuungen nicht gerecht werden. Die Motivation zur Übernahme eines Ehrenamtes ist in der Regel nicht finanzieller Natur. Dieses ergibt sich auch aus dem „Freiwilligensurvey“, einer repräsentativen Erhebung zu Ehrenamt, Freiwilligenarbeit und bürgerschaftlichem Engagement in Niedersachsen 1999-2004-2009 (http://www.freiwilligenserver.de/doc/doc_download.cfm?uuid=EB172169C2975CC8A58F4085B6817D94&&IRACER_AUTOLINK&&V).

Es geht um das Bedürfnis, sich sinnvoll für Hilfsbedürftige und für die Gesellschaft einzusetzen. Dieses Engagement verdient Anerkennung und Förderung, die nicht durch die Zahlung eines erhöhten Geldbetrages zum Ausdruck gebracht werden sollte, sondern durch Stärkung unterstützender Strukturen bei der Ausübung des Amtes. Die vielfältigen Angebote der Begleitung und Hilfe durch Betreuungsvereine, Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichte bieten einen Anreiz, in einem System ehrenamtlich tätig zu werden, in welchem die Arbeit Rückhalt und Beistand findet.

Das Land Niedersachsen fördert die Arbeit der Betreuungsvereine seit 2006 nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsvereinen. Danach werden Zuwendungen für die von den Betreuungsvereinen nach § 1908 f BGB wahrzunehmenden Aufgaben (Querschnittsaufgaben) gewährt. Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung und gliedert sich in zwei Arten:

In der Fassung der Richtlinie aus dem Jahre 2006 wurde zum einen je Einzugsbereich zu den Personal- und Sachkosten für die Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben ein Sockelbetrag pro ganzjährig vollzeitbeschäftigter Person in Höhe von bis zu 16 000 Euro gewährt. Zum anderen wurde für jede neu geworbene ehrenamtliche Betreuerin oder jeden neu geworbenen ehrenamtlichen Betreuer, die oder der eine oder mehrere Betreuungen geführt hat, eine Fallpauschale von höchstens 500 Euro gewährt.

Diese Richtlinie ist im Jahr 2010 (RdErl. d. MS v. 26.02.2010, VORIS 21069, Nds. MBl. Nr. 26, S. 640 f.) dahin gehend verändert worden, dass die Förderhöhe des Sockelbetrages von 16 000 Euro auf 12 000 Euro abgesenkt und die Förderhöhe der Fallpauschale von 500 Euro auf 800 Euro angehoben worden ist.

Zweck dieser Richtlinienänderung war es, die Anzahl der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer zu erhöhen.

Hinsichtlich der Aufwandspauschale hat sich die Landesregierung im letzten Jahr erfolgreich dafür eingesetzt, dass durch das Jahressteuergesetz 2010 ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer ein erhöhter Steuerfreibetrag in Höhe von 2 100 Euro zukommt, wie ihn auch andere Ehrenamtliche, z. B. Sportübungsleiter, haben. Dadurch kann eine größere Anzahl ehrenamtlicher Betreuungen steuerfrei geführt werden. Diese Neuregelung bietet einen wirksamen Anreiz, sich zu engagieren und mehr Betreuungen zu übernehmen, weil nicht mehr das zuvor oft geäußerte Gefühl besteht, für sein Engagement auch noch „draufzuzahlen“ und gegenüber anderen Ehrenamtlichen benachteiligt zu sein. Die Landesregierung erwartet, dass die Neuregelung zu einer Erhöhung der Zahl der ehrenamtlich geführten Betreuungen führen wird.

Zu 19:

Es ist nach § 5 BtBG Aufgabe der örtlichen Betreuungsbehörde, dafür zu sorgen, dass in ihrem Bezirk ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuerinnen und Betreuer in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung vorhanden ist. Für die Einführung und Fortbildung selbst gewonnener ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer und eigener Vereinsbetreuerinnen und -betreuer sind nach § 1908 f BGB die Betreuungsvereine zuständig.

Die Inhalte der Schulungen und Fortbildungen regeln die dafür Zuständigen in eigener Verantwortung. Aus Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung ergibt sich, dass sowohl Einführung als auch Fortbildung das rechtliche Wissen vermitteln müssen, welches für die Amtsführung unerlässlich ist, also insbesondere die Grundzüge des Betreuungsrechts und des Betreuungsverfahrens, Informationen über die häufigsten Anlasserkrankungen und Informationen über Hilfsangebote und soziale Dienste (vgl. hierzu auch: Knittel, Betreuungsgesetz, Kommentar und Rechtssammlung, Band II, Stand 1. Juli 2011, zu § 5 BtBG, Ziffer 12). Die Landesregierung sieht keine Veranlassung, diesbezüglich eigene Standards zu entwickeln und zur Verfügung zu stellen. Die bisherige Praxis hat sich bewährt (vgl. hierzu Antwort auf die Fragen 35, 36 und 46). Es gibt bereits verschiedene Schulungsprogramme, auf die die Verantwortlichen bei Bedarf zurückgreifen können. Das Schulungsangebot wird sich aber auch wesentlich an den Bedürfnissen vor Ort orientieren müssen. Soziale Strukturen werden Themenschwerpunkte vorgeben. So unterschiedlich die einzelnen Betreuungsverfahren sind, so unterschiedlich können auch die konkreten Anforderungen an die Betreuerinnen und Betreuer sein.

Zu 20:

Die Beantwortung dieser Frage erübrigt sich durch die Antwort auf Frage 19.

II. Gericht und Behörde

Zu 21:

Bezugsgröße für die Ermittlung des richterlichen Personalbedarfs für Betreuungsverfahren ist der Bestand anhängiger Verfahren. Ausgehend von einem Bestand von 137 702 anhängigen Betreuungsverfahren ist ein Bedarf von 104,17 richterlichen Arbeitskraftanteilen ermittelt worden. Im Jahr 2010 sind bei den Betreuungsgerichten durchschnittlich 95,30 Richterinnen und Richter eingesetzt worden. Dieser Einsatz umfasst auch die Unterbringungssachen, für die nach PEBB§Y ein zusätzlicher Personalbedarf von 8,78 Richterinnen und Richtern ermittelt worden ist. Insgesamt standen damit einem Bedarf von 113,95 richterlichen Arbeitskraftanteilen 95,30 eingesetzte Richterinnen und Richter gegenüber.

Im Hinblick darauf, dass der durchschnittliche Personaleinsatz auch die Unterbringungssachen enthält, lässt sich nicht zuverlässig ermitteln, wie viel Zeit den Richterinnen und Richtern rechnerisch für ein Betreuungsverfahren zur Verfügung stand. Dieser rechnerische Wert wäre allerdings ohnehin wenig aussagefähig. In Betreuungsverfahren ist ein erheblicher Arbeitseinsatz beim Eingang des Verfahrens und der Entscheidung über die Einrichtung der Betreuung zu leisten. Richterliche Tätigkeiten folgen dann in Abständen, wenn über Genehmigungen, die Verlängerung der Betreuung oder ihre Aufhebung zu entscheiden ist. Dazwischen liegen längere - zum Teil über ein Jahr dauernde - Zeiträume, in denen die Richterinnen und Richter mit dem Betreuungsverfahren nicht befasst sind. Für die Personalbedarfsberechnung ist die Zahl der Bestände zwar eine geeignete Bezugsgröße, mit ihrer Hilfe lässt sich jedoch nicht ermitteln, welchen zeitlichen Aufwand die Richterinnen und Richter in den jeweils zu bearbeitenden Verfahren leisten müssen.

Bei der festgesetzten Basiszahl von 71 Minuten und einer richterlichen Jahresarbeitszeit von 101 789 Minuten ist eine Belastung von 1,0 bei einem Verfahrensbestand von 1 434 Betreuungsverfahren im Dezernat gegeben.

Zu 22:

Bezugsgröße für die Ermittlung des Personalbedarfs der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger für Betreuungsverfahren ist der Bestand anhängiger Verfahren. Das entsprechende PEBB§Y-Geschäft umfasst auch die Bestände an anhängigen Vormundschaften und Pflegschaften der Familiengerichte. Ausgehend von einem Gesamtverfahrensbestand von 149 684 anhängigen Verfahren ist ein Bedarf von 165,64 Bediensteten ermittelt worden. Im Jahr 2010 sind bei den Betreuungsgerichten durchschnittlich 125,88 Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger eingesetzt worden. Der auf die Vormundschafts- und Pflegschaftssachen entfallende Personaleinsatz ist nicht gesondert ermittelt worden. Für alle rechtspflegerischen Aufgaben in Familiensachen waren durchschnittlich 35,71 Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger tätig.

Im Hinblick darauf, dass der Personalbedarf auch die Vormundschafts- und Pflegschaftssachen der Familiengerichte enthält, lässt sich nicht zuverlässig ermitteln, wie viel Zeit den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern rechnerisch für ein Betreuungsverfahren zur Verfügung stand. Dieser rechnerische Wert wäre allerdings ohnehin wenig aussagefähig. In Betreuungsverfahren ist ein erheblicher Arbeitseinsatz bei der Verpflichtung des Betreuers zu leisten. Rechtspflegertätigkeiten folgen dann in Abständen, wenn über Genehmigungen zu entscheiden oder die Rechnungslegung zu prüfen ist. Dazwischen liegen längere Zeiträume, in denen die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger mit dem Betreuungsverfahren nicht befasst sind. Für die Personalbedarfsberechnung ist die Zahl der Bestände zwar eine geeignete Bezugsgröße, mit ihrer Hilfe lässt sich jedoch nicht ermitteln, welchen zeitlichen Aufwand die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in den jeweils zu bearbeitenden Verfahren leisten müssen.

Bei der festgesetzten Basiszahl von 110 Minuten Betreuungssachen und einer Jahresarbeitszeit von 99 403 Minuten für Rechtspfleger ist eine Belastung von 1,0 bei einem Verfahrensbestand von 904 Betreuungsverfahren im Dezernat gegeben.

Zu 23:

Bezugsgröße für die Ermittlung des Personalbedarfs der Serviceeinheiten für Betreuungsverfahren ist der Bestand anhängiger Verfahren. Das entsprechende PEBB§Y-Geschäft umfasst auch die Bestände an anhängigen Vormundschaften und Pflegschaften der Familiengerichte. Ausgehend

von einem Gesamtverfahrensbestand von 149 684 anhängigen Verfahren ist ein Bedarf von 198,81 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Serviceeinheiten ermittelt worden. Im Jahr 2010 sind bei den Betreuungsgerichten durchschnittlich 199,92 Bedienstete in Serviceeinheiten eingesetzt worden. Der auf die Vormundschafts- und Pflegschaftssachen entfallende Personaleinsatz ist nicht gesondert ermittelt worden. Für alle Aufgaben der Serviceeinheiten der Familiengerichte waren durchschnittlich 307,53 Bedienstete tätig.

Im Hinblick darauf, dass der Personalbedarf auch die Vormundschafts- und Pflegschaftssachen der Familiengerichte enthält, lässt sich nicht zuverlässig ermitteln, wie viel Zeit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Serviceeinheiten rechnerisch für ein Betreuungsverfahren zur Verfügung stand. Dieser rechnerische Wert wäre allerdings ohnehin wenig aussagefähig. Wie bei den Richterinnen und Richtern und den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern erfolgt die Bearbeitung der Betreuungssachen auch in den Serviceeinheiten nicht gleichmäßig über die gesamte Verfahrenslaufzeit. Es treten immer wieder längere Zeiträume ein, in denen die Servicekräfte mit dem Betreuungsverfahren nicht befasst sind. Für die Personalbedarfsberechnung ist die Zahl der Bestände zwar eine geeignete Bezugsgröße, mit ihrer Hilfe lässt sich jedoch nicht ermitteln, welchen zeitlichen Aufwand die Servicekräfte in den jeweils zu bearbeitenden Verfahren leisten müssen.

Bei der festgesetzten Basiszahl von 130 Minuten Betreuungssachen und einer Jahresarbeitszeit von 97 876 Minuten für Mitarbeiter in Serviceeinheiten ist eine Belastung von 1,0 bei einem Verfahrensbestand von 753 Betreuungsverfahren im Dezernat gegeben.

Zu 24:

Durch das Zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz (2. BtÄndG) wurde 2005 eine Öffnungsklausel für die Teilübertragung von Aufgaben auf die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger geschaffen. § 19 des Rechtspflegergesetzes (RPfIG) wurde dahin gehend geändert, dass die Landesregierungen ermächtigt werden, den Richtervorbehalt aufzuheben, soweit nicht die Entscheidung über die Anordnung einer Betreuung, die Festlegung des Aufgabenkreises, die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts, Genehmigung ärztlicher Maßnahmen, Sterilisation, Aufhebung oder Änderungen von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt betroffen sind. Danach besteht insbesondere für die Auswahl der Person der Betreuerin oder des Betreuers, die Entlassung und Neubestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers und die Bestellung einer Ergänzungs- oder Verhinderungsbetreuerin oder eines Ergänzungs- oder Verhinderungsbetreuers die Möglichkeit einer Aufgabenübertragung auf Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

Begründet wurde die Gesetzesänderung damit, dass Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger durch ihre bzw. seine die Betreuung begleitende Tätigkeit die Eignung der Betreuerinnen und Betreuer besser beurteilen und kontrollieren könnten. Bisher haben nur Bayern und Rheinland-Pfalz von dieser Öffnungsklausel in unterschiedlichem Umfang Gebrauch gemacht.

Niedersachsen hat von der Öffnungsklausel bislang bewusst keinen Gebrauch gemacht (Beschluss des Niedersächsischen Landtages vom 15.09.2005 nach Beschlussempfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen, den Antrag der SPD-Fraktion - LT-Drucks. 15/1903 - zur weitergehenden Aufgabenübertragung abzulehnen). An dieser Ansicht hält die Landesregierung auch nach erneuter Prüfung fest. Die Aufgabenübertragung würde zu einer unnötigen Doppelzuständigkeit mit doppeltem Arbeitsaufwand führen und weder nennenswerte Einspareffekte noch fachlich erheblich bessere Entscheidungen bewirken.

Die Qualifikation der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger aufgrund ihrer umfassenden Ausbildung im Betreuungsrecht und im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der Kontrolle der Rechnungslegung, der Jahresberichte und der Genehmigung von Rechtsgeschäften in den laufenden Betreuungsverfahren wird dabei nicht in Frage gestellt. Gegen eine Übertragung der Aufgabe der Auswahlentscheidung der Betreuungsperson spricht aber bereits, dass die Entscheidung über die Einrichtung einer Betreuung gemäß § 1896 BGB durch den Reformgesetzgeber als „Einheitsentscheidung“ ausgestaltet ist, die sowohl die Feststellung der Notwendigkeit einer Betreuung als auch die Bestellung einer bestimmten Betreuungsperson beinhaltet. Dieses Prinzip der Einheitsentscheidung würde aufgegeben, wollte man die Entscheidung in eine Grundentscheidung und eine Auswahlentscheidung teilen.

Würde man den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern die Auswahlentscheidung übertragen, würde das auch dazu führen, dass nach den Verfahrensvorschriften des FamFG zunächst die Richterinnen oder der Richter die Betroffene oder den Betroffenen zur Einrichtung einer Betreuung aufsuchen und anhören muss und dann die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger zur Person der Betreuerin oder des Betreuers die Betroffene oder den Betroffenen auch noch einmal aufsuchen und anhören muss. Abgesehen von der Doppelbelastung für die Betroffene oder den Betroffenen entstünde ein erheblicher Mehraufwand für das Gericht (Zeit und Reisekosten, zwei Beschlüsse, zwei Beschwerdemöglichkeiten, zwei mögliche Verfahrenspflegerbestellungen).

Ähnliches gilt für die Entscheidungen über spätere Betreuerbestellungen (Entlassungen und Neubestellungen, Ergänzungsbetreuungen). Sie machen nur einen relativ geringen Anteil der Arbeit im Betreuungsdezernat aus, setzen aber ebenfalls eine persönliche Anhörung der oder des Betroffenen - im Regelfall vor Ort in der häuslichen Umgebung - voraus. Die Richterinnen und Richter haben die Möglichkeit, aufgrund ihrer übrigen zahlreichen Anhörungsverpflichtungen (Betreuungseinrichtung, Verlängerung, Aufgabenkreisveränderung, Fixierungen) die Termine effektiv zu planen und zusammenzustellen (mehrere Anhörungen in einem Stadtteil oder in einem Heim oder Krankenhaus), während die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger dies aufgrund der nur relativ geringen Anzahl der Anhörungsverpflichtungen nicht können und für jede Anhörung dann einzeln zeitaufwendig „raus“ fahren müssen. Zu den „reisenden Betreuungsrichterinnen und -richtern“ kämen dann noch die „reisenden Betreuungsrechtspflegerinnen und -rechtspfleger“ hinzu, die insofern erheblich mehr belastet wären als die Richterinnen und Richter entlastet. Diese Mehrbelastung müsste anderweitig kompensiert werden.

Abgesehen davon können Richterinnen und Richter die Entscheidungen aufgrund ihrer Kenntnis der Betroffenen ebenso gut treffen - auch wenn sie vielleicht die Betreuungsperson nicht so gut kennt wie die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Die Richterinnen und Richter können aber die Persönlichkeit und die Wünsche der Betroffenen und ihre Lebensumstände besser berücksichtigen, da sie von Beginn des Verfahrens an selbst ermitteln mussten, sich bereits einen persönlichen Eindruck von den Betroffenen verschaffen mussten und - im Gegensatz zu den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern - auf diese Kenntnisse zurückgreifen können.

Im Übrigen verbinden Richterinnen und Richter - auch wenn es „nur“ um einen Betreuerwechsel geht - die Anhörung in vielen Fällen auch mit der Prüfung des Aufgabenbereichs und der Laufzeit der Betreuung, um für die Betroffenen Klarheit zu schaffen und um Mehrfachanhörungen zu vermeiden. Diese Bearbeitungszusammenhänge gingen bei einer Aufgabenübertragung verloren.

Zu 25:

Die durchschnittlichen Kosten, d. h. Personal- und Sachkosten sowie sogenannte Auslagen in Rechtssachen (darunter fallen insbesondere Betreuervergütungen, Sachverständigenkosten) für die Bearbeitung von Betreuungsverfahren können für die Jahre 2005 bis 2010 sowie das 1. Halbjahr 2011 für die 16 Amtsgerichte des Bezirks des Oberlandesgerichts (OLG) Braunschweig angegeben werden. Sie ergeben sich aus der unten stehenden Tabelle.

Für die übrigen Jahre und OLG-Bezirke liegen keine entsprechenden Daten vor, da dort bislang keine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt ist.

Durchschnittliche Kosten für die Bearbeitung von Betreuungsverfahren									
OLG-Bezirk Braunschweig (16 Amtsgerichte)									
									Stand: 21.10.2011
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	1. Hj 2011		
Personalkosten - EUR	3.834.609,48	3.906.423,04	4.168.164,03	4.678.458,83	4.728.651,03	5.241.557,61	2.650.990,59		
Sachkosten - EUR	645.157,58	658.008,00	666.827,87	765.778,57	812.970,43	823.213,41	509.717,29		
Zwischensumme - EUR	4.479.767,06	4.564.431,04	4.834.991,90	5.444.237,40	5.541.621,46	6.064.771,02	3.160.707,88		
Stückzahl (Betreuungsmonate)	293.758	297.657	300.715	307.421	311.821	318.864	160.293		
Stückkosten (bezogen auf Zwischensumme)	15,25	15,33	16,08	17,71	17,77	19,02	19,72		
Auslagen in Rechtssachen - EUR	10.417.589,04	11.320.566,51	11.851.844,24	12.113.717,55	12.941.414,66	14.149.288,68	8.075.909,74		
Gesamtkosten - EUR	14.897.356,10	15.884.997,55	16.686.836,14	17.557.954,95	18.483.036,12	20.214.059,70	11.236.617,62		
Stückzahl (Betreuungsmonate)	293.758	297.657	300.715	307.421	311.821	318.864	160.293		
Stückkosten (bezogen auf Gesamtsumme)	50,71	53,37	55,49	57,11	59,27	63,39	70,10		
Die Einheit "Betreuungsmonat" entspricht: eine Person, für die für ein Monat die Betreuung angeordnet ist.									
Eine ganzjährige Betreuung für eine Person stellt somit 12 Betreuungsmonate dar.									

Zu 26:

Die niedersächsischen Gerichte greifen in Betreuungssachen für standardisierte Schreiben an Betreuerinnen und Betreuer auf Formschriften des Fachverfahrensprogramms „EUREKA-Text“ zurück. Dieses Programm wurde im Verbund von fünf Ländern entwickelt (Niedersachsen, Hessen, Bremen, Sachsen-Anhalt, Saarland). Es ist zuletzt anlässlich des Inkrafttretens des FamFG 2009 von einem länderübergreifenden „Textteam“, in dem Fachleute aus allen Verbundländern vertreten waren, aktualisiert worden. Bei den in EUREKA-Text zur Verfügung stehenden Schreiben wird nicht zwischen ehrenamtlichen und beruflichen Betreuerinnen und Betreuern als Adressaten unterschieden. Dies ist im Regelfall auch nicht erforderlich, weil die gesetzlichen Anforderungen für alle Betreuerinnen und Betreuer bei der Aufgabenwahrnehmung grundsätzlich gleich sind. Die zur Verfügung stehenden Formschriften sind höflich und sachlich formuliert. Der den Betreuerinnen und Betreuern gebührende Dank und die Anerkennung ihrer Arbeit kommen explizit zum Ausdruck. Es ergibt sich aus dem Wesen des übernommenen Amtes - gesetzlich normierte rechtliche Vertretung unter gerichtlicher Aufsicht -, dass an die Adressaten gewisse Anforderungen hinsichtlich des Verständnisses gerichtlicher Schreiben gestellt werden müssen. Für Nachfragen und Erläuterungen stehen die Betreuungsgerichte zur Verfügung. Der niedersächsischen Zentralstelle für amtliche Texte und Vordrucke liegen Beschwerden der Gerichte über die Formulierung der Texte in keinem nennenswerten Umfang vor.

Es besteht für die jeweiligen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter aus dem Richter-, Rechtspfleger- und Servicestellenbereich ferner die Möglichkeit, die Schreiben individuell zu ergänzen oder zu verändern, wenn sie dies für notwendig erachten. In Angelegenheiten, für die Formschriften nicht zur Verfügung stehen, formulieren die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter individuelle Schreiben in eigener Verantwortung. Insofern kann und wird der Empfängerhorizont, soweit im Einzelfall bekannt, berücksichtigt werden.

Zu 27:

§ 1897 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmt, dass das Betreuungsgericht zur Betreuerin oder zum Betreuer eine natürliche Person bestellt, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten der bzw. des Betreuten rechtlich zu besorgen und sie oder ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. Allein die Eignung ist das erforderliche Qualitätsmerkmal für alle Betreuerinnen und Betreuer. Eine besondere berufliche oder sonstige Qualifikation wird nicht festgelegt. Das Gesetz geht davon aus, dass grundsätzlich jeder ohne formelle Qualifikation in der Lage ist, eine Betreuung zu führen, d. h. die Angelegenheiten eines anderen zu regeln, der dieses selbst nicht kann. Der „Berufsbetreuerstatus“ wird dadurch erlangt, dass das Betreuungsgericht im Einzelfall feststellt, dass eine Betreuung berufsmäßig geführt wird (§ 1908 i. Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1836 Abs. 1 Satz 2 BGB). Unter welchen Voraussetzungen das Gericht diese Feststellung treffen kann, ist in § 1 Abs. 1 VBVG geregelt. Danach hat das Betreuungsgericht die Feststellung der Berufsmäßigkeit zu treffen, wenn der Betreuerin oder dem Betreuer in einem solchen Umfang Betreuungen übertragen sind, dass sie nur im Rahmen einer Berufsausübung geführt werden können, oder wenn zu erwarten ist, dass der Betreuerin oder dem Betreuer in absehbarer Zeit Betreuungen in diesem Umfang übertragen sein werden. Berufsmäßigkeit liegt nach dieser Bestimmung im Regelfall vor, wenn

1. die Betreuerin oder der Betreuer mehr als zehn Betreuungen führt oder
2. die für die Führung der Betreuung erforderliche Zeit voraussichtlich 20 Wochenstunden nicht unterschreitet.

Will das Betreuungsgericht eine Person erstmals zur Berufsbetreuerin oder zum Berufsbetreuer bestellen, soll es zuvor die Betreuungsbehörde zu ihrer bzw. seiner Eignung anhören (§ 1897 Abs. 7 Satz 1 BGB). Ist die Betreuungsperson dort bislang nicht bekannt, soll die Betreuungsbehörde sie auffordern, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen (vgl. § 1897 Abs. 7 Satz 2 BGB). In der Praxis ermitteln die Betreuungsbehörden darüber hinaus im Regelfall Einzelheiten zu Ausbildung und Berufserfahrung, Kenntnissen im Betreuungsrecht und Teilnahme an betreuungsrechtsrelevanten Fortbildungen und teilen die dabei gewonnenen Erkenntnisse in ihrer Stellungnahme dem Gericht mit.

Bei Vereinsbetreuern wird die berufsmäßige Führung der Betreuung gesetzlich unterstellt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 VBVG). Der Verein ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass er über geeignete und erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügt und diese beaufsichtigt und weiterbildet. Kommt er dem nicht nach, kann er nicht als Betreuungsverein anerkannt werden bzw. muss mit einem Widerruf der Anerkennung rechnen (§ 3 des Nds. AGBtG, i. V. m. § 1908 f Abs. 1 BGB).

Eine bestimmte Qualifikation ist für die berufliche Führung von Betreuungen nicht erforderlich. Das VBVG sieht in § 4 Abs. 1 in Abhängigkeit von der beruflichen Qualifikation lediglich eine unterschiedliche Höhe der Vergütung für Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer vor. Der Stundesatz erhöht sich je nach Umfang der Ausbildung.

Die Frage nach Einführung einer gesetzlichen Regelung von Mindestqualifikationen für Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer ist bereits Gegenstand der Beratungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Betreuungsrecht“ gewesen, die ihren Abschlussbericht im Juni 2003 vorgelegt hat. Sie wurde im Ergebnis - nach Auffassung der Landesregierung nach wie vor zutreffend - jedoch abgelehnt. Diese Auffassung hat auch die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Große Anfrage zum Betreuungsrecht bestätigt (BT-Drs. 17/5323, Antwort auf Frage 39). Gleichmaßen hat sich zuletzt auch die interdisziplinäre Arbeitsgruppe Betreuungsrecht geäußert, die sich in ihrem Abschlussbericht ebenfalls mit der Frage befasst hat.

Ob eine Person als Betreuerin oder Betreuer geeignet ist, hängt davon ab, für welchen Aufgabenkreis eine Betreuung anzuordnen ist. Die Eignung sollte sich daher an den konkreten Anforderungen der einzelnen Betreuung ausrichten und nicht an abstrakten Kriterien. Die Anforderungen, die an Betreuungspersonen gestellt werden, sind sehr uneinheitlich und werden von vielen verschiedenen Faktoren bestimmt (z. B. Persönlichkeit der Betreuten oder des Betreuten, Anlasserkrankung, Lebensumstände u. v. m.). Neben formellen Qualifikationen der Betreuungsperson spielen auch persönliche Fähigkeiten und soziale Kompetenz, wie z. B. Einfühlungsvermögen, eine wichtige Rolle. Das Aufgabenspektrum der beruflichen Betreuung und die Bedürfnislagen der Betroffenen sind zu vielfältig, um hierfür abstrakte Eignungskriterien zu schaffen. Die Richterinnen und Richter sollen in jedem Einzelfall die Eignung individuell beurteilen können. Nicht für alle Fälle der Berufsbetreuung ist zudem eine akademische Ausbildung erforderlich. Die Einführung einer Sonderregelung für die Qualifikation beruflicher Betreuerinnen und Betreuer stünde zudem im Widerspruch zu dem gesetzlich normierten Vorrang des Ehrenamtes in der rechtlichen Betreuung. Dieses würde dadurch als „zweitklassig“ erscheinen. Es bestünde die Gefahr, dass Betreute deshalb eine ehrenamtliche Betreuung ablehnen.

Gesetzgeberisches Handeln erscheint deshalb zurzeit weder sinnvoll noch erforderlich.

Zu 28:

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der örtlichen Akteure des Betreuungsrechts bewirkt eine Vernetzung von Fachwissen und von Kenntnissen über die örtlichen Gegebenheiten. Dies führt im Ergebnis zu einer Optimierung des Betreuungsverfahrens im Sinne aller Beteiligten und Betroffenen und zu besseren Ergebnissen auch bei der Betreuungsvermeidung. Die Landesregierung sieht allerdings - wie schon 2009 die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Betreuungskosten“ - das Problem, dass Arbeitsgemeinschaften, die allein auf gesetzlicher Pflicht beruhen und nicht vom Engagement der Mitglieder getragen werden, nicht immer effektiv arbeiten. In Ländern, die örtliche Arbeitsgemeinschaften in den jeweiligen Ausführungsgesetzen zum Betreuungsgesetz im Rahmen einer „Soll-Vorschrift“ regeln, existieren diese nach hiesiger Kenntnis auch nicht flächendeckend.

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass sich fruchtbare und dauerhafte Strukturen in erster Linie dann entwickeln, wenn die Beteiligten selbst die Vorteile einer Zusammenarbeit erkennen und in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten die Kooperation organisieren. So zeigen es die der Landesregierung bekannten zahlreichen Beispiele gut funktionierender örtlicher Arbeitsgemeinschaften in Niedersachsen. Die Landesregierung ruft nachdrücklich zur Bildung örtlicher Arbeitsgemeinschaften dort auf, wo sie im Einzelfall noch nicht existieren.

Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) garantiert den kommunalen Gebietskörperschaften das Recht auf kommunale Selbstverwaltung, zu dessen Kernbestand neben der Organisationshoheit u. a. auch die Personalhoheit gehört. Diese umfasst nicht nur das Recht, die für die Erfüllung der ge-

meindlichen Aufgaben erforderlichen Personen anzustellen, zu befördern oder zu entlassen, sondern auch das Recht zur Bereitstellung des Gemeindepersonals im Rahmen der von den kommunalen Gebietskörperschaften zu erfüllenden Aufgaben. Gemäß § 1 Abs. 1 Nds. AGBtG sind die Aufgaben der Betreuungsstellen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. Eine über die Möglichkeiten der Rechtsaufsicht hinausgehende Einflussmöglichkeit auf die Betreuungsbehörden ist deshalb nicht gegeben.

Zu 29:

Die Landesregierung ist sich der Bedeutung der Vernetzung im Betreuungswesen auf regionaler (dazu Antwort auf Frage 28) und überregionaler Ebene bewusst. Deshalb findet zum einen eine enge Kooperation der betroffenen Fachressorts statt und zum anderen eine umfangreiche Vernetzung mit den übrigen überregionalen Zusammenschlüssen der am Betreuungsrecht Beteiligten. Seitens des MJ findet beispielsweise ein regelmäßiger Austausch mit den kommunalen Spitzenverbänden, der Fachgruppe Betreuungsrecht der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und der Landesgruppe des Bundes der Berufsbetreuer/-innen statt.

Für eine gesetzliche Institutionalisierung dieser Arbeit wird derzeit von der Landesregierung kein Bedarf gesehen.

Zu 30:

Es gibt in Niedersachsen 45 Betreuungsbehörden; auf die Eingangsbemerkung wird verwiesen.

Die personelle Besetzung der Betreuungsbehörden reicht von 0,5 bis zu rund 15 Vollzeitstellen. Im Landesdurchschnitt ist jede Betreuungsstelle mit rund drei Vollzeitstellen pro Betreuungsbehörde besetzt.

Die Anzahl der auf diesen Vollzeitstellen geführten Betreuungsverfahren reicht im Wesentlichen von 17 bis zu 68 Verfahren monatlich.

Nicht von allen Betreuungsstellen wurden zu dieser Frage Angaben gemacht; teilweise wurden die Stellenanteile für die unterstützenden Dienste, z. B. Schreibdienst, Datenerfassung und Registratur, davon differenziert ausgewiesen. Bei den Stellen, die Angaben gemacht haben, werden durchschnittlich pro Vollzeitstelle monatlich 35 Verfahren geführt.

Ähnlich fällt auch die Schwankungsbreite für die auf das einzelne Verfahren entfallenden Zeiteile aus. Etwa zwei Drittel der Betreuungsbehörden haben dazu Angaben gemacht. Vielfach wurde darauf verwiesen, dass der Zeitaufwand erheblich vom Schwierigkeitsgrad des Einzelfalles abhängt, der naturgemäß erhebliche Unterschiede aufweisen kann. Der landesweit niedrigste Wert lag danach bei 1,5 Stunden pro Fall monatlich, der Spitzenwert bei rund neun Stunden pro Fall monatlich. Als Durchschnittswert ergeben sich monatlich rund vier Stunden pro Fall.

Zu 31:

Die Querschnittsmitarbeiterinnen oder Querschnittsmitarbeiter der Betreuungsbehörden sind überwiegend als Diplomsozialpädagoginnen oder Diplomsozialpädagogen qualifiziert, wobei einige auch über Zusatzqualifikationen auf den Gebieten Sozialpsychiatrie, Gesundheitsmanagement oder Qualitätsentwicklung verfügen.

Darüber hinaus werden in diesem Bereich

- Diplomsozialarbeiterinnen oder Diplomsozialarbeiter,
- Diplomgerontologinnen oder Diplomgerontologen oder
- Beamtinnen oder Beamte sowie Angestellte des mittleren oder gehobenen Verwaltungsdienstes mit zum Teil langjähriger beruflicher Erfahrung im sozialen Bereich

beschäftigt.

Die Zuarbeiten (z. B. Datenerfassung, Schreibdienst, Ablage) erfolgen u. a. durch Verwaltungs- bzw. Steuerfachangestellte.

Zu 32:

22 von 45 Betreuungsbehörden führen aktuell keine eigenen Betreuungen. Die übrigen 23 Betreuungsbehörden führen durchschnittlich 5,5 Betreuungen selbst.

Zu 33:

Die Auswertung des von den Betreuungsbehörden zu dieser Frage zur Verfügung gestellten Datenmaterials ergibt eine große Schwankungsbreite. Dies hat folgende Gründe:

- Die Fragestellung umfasst einschließlich des aktuellen Haushaltsjahres 2011 einen Zeitraum von zwölf Jahren. Lückenlose Aufzeichnungen über die in diesem Zeitraum angefallenen Kosten der Betreuungsbehörden liegen nur vereinzelt vor.
- In den nachgefragten Zeitraum fällt in einigen Fällen die Umstellung des Haushaltswesens von Kameralistik auf Doppik.
- Soweit Antworten vorliegen, haben einige Betreuungsbehörden nach Personal- und Sach-, Verwaltungs-, Reise- und/oder Fortbildungskosten differenziert, während andere die Gesamtbelastung für die jeweiligen Haushaltsjahre ausgewiesen haben. Einige Betreuungsbehörden haben einen Durchschnittsbetrag für den gesamten Zeitraum angegeben.
- Teilweise werden für die Kostenermittlung die Vorgaben nach Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) genannt, in einem weiteren Fall wird auf einen Kennzahlenvergleich der Landkreise aus den Jahren 2007 und 2008 verwiesen, der danach aber wieder eingestellt wurde.

Mit den aufgeführten Unwägbarkeiten behaftet, stellen sich die durch die Betreuungsbehörden verursachten durchschnittlichen Belastungen für die kommunalen Haushalte im abgefragten Zeitraum wie folgt dar:

HH-Jahr	durchschnittliche Belastung des kommunalen Haushaltes durch den Betrieb der Betreuungsbehörde
2000	118 173 Euro
2001	122 021 Euro
2002	131 873 Euro
2003	138 184 Euro
2004	141 835 Euro
2005	139 781 Euro
2006	139 221 Euro
2007	149 753 Euro
2008	158 940 Euro
2009	162 231 Euro
2010	181 561 Euro
2011	165 020 Euro

Einzelheiten zu den Angaben sind der beigefügten Tabelle zu entnehmen (**Anlage**).

Zu 34:

Gegenwärtig werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie (LS) 775 Betreuungsfälle und zusätzlich 126 Verfahrenspflegschaften bearbeitet.

Darüber hinaus werden von zwei ehemaligen, mittlerweile im Ruhestand befindlichen Bediensteten des LS weitere acht Betreuungsfälle bearbeitet.

Bei dem vom LS mit Betreuungsaufgaben betrauten Personenkreis handelt es sich um Bedienstete des ehemaligen mittleren und gehobenen (Verwaltungs-)Dienstes, die regelmäßig durch umfangreiche Schulungen im Zivilrecht (Bürgerliches Gesetzbuch) und Sozialrecht (Sozialgesetzbuch 1. bis 12. Buch) aus- und fortgebildet werden.

Den hauptamtlich tätigen Bediensteten des LS wird keine gesonderte Entschädigung gewährt.

Die Entschädigung für die Abgeltung der Kosten der sich im Ruhestand befindlichen ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt in Form des Aufwendungsersatzes gemäß § 1835 a Abs. 1 BGB in Höhe von 323 Euro als Fallpauschale pro Jahr. Zudem besteht anstatt der pauschalen Aufwandsentschädigung die Möglichkeit, den Ersatz der konkret entstandenen Aufwendungen pro Jahr zu beanspruchen.

Zu 35 und 36:

Die Art der Fortbildungen sowie deren Anzahl pro Jahr unterliegen einer großen Schwankungsbreite. Für Betreuerinnen und Betreuer werden von den niedersächsischen Betreuungsbehörden kostenfreie Weiterbildungen teilweise durch eigene, aber auch durch externe Referentinnen und Referenten abgedeckt.

Die Themen der Fortbildungsveranstaltungen sind breit gefächert; genannt wurden u. a.:

- a) Zur Tätigkeit und Rechtsstellung der Betreuerin oder des Betreuers:
 - Einführung in das Betreuungsrecht/Rechte und Pflichten der Betreuerinnen und Betreuer
 - Konfliktlösungen für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer
 - Rolle der Betreuerinnen und Betreuer „Stellung und Bewusstsein der Betreuerinnen und Betreuer stärken“
 - Abgrenzung der Betreuerin bzw. des Betreuers
 - Abgrenzung der rechtlichen Betreuung
 - Haftungsrecht für rechtliche Betreuerinnen und Betreuer
- b) Zur betreuten Person
 - aa) Gesundheitssorge
 - Wünsche der oder des Betreuten sowie der Betreuerin oder des Betreuers
 - Patientenrechte
 - Zwangsbehandlung
 - Umgang mit Demenzkranken
 - Lebensverlängernde Maßnahmen
 - Krankheitsbilder der Psychiatrie (Depression, Psychose, Schizophrenie, Messie-Syndrom, psychologische Deeskalation)
 - Medizinische Eingriffe
 - Vermittlung interkultureller Kompetenz bei Sucht und Betreuung - Hilfesystem für Suchtkranke in der Region
 - bb) Vermögenssorge
 - Rechnungslegung
 - Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte
 - Fördermöglichkeiten der Arbeitsagenturen/Leistungen nach dem Arbeitslosengeld II
 - Behinderung und Betreuung - Hilfe für Menschen mit körperlichen, geistigen oder Mehrfachbehinderungen nach dem SGB XII
 - Pflegeversicherung
 - Erbrecht
 - Forderungsvollstreckung
 - Reform des Pfändungsschutzes
 - Privatinsolvenz
 - Schuldenregulierung
 - Zwangsvollstreckung

- Das neue Verfahren und die Unterbringung nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

cc) Sonstiges

- Aufenthaltsbestimmungsrecht
- Freiheitsentziehende Maßnahmen (Unterbringung)
- Rechtliche Gegenüberstellung von Betreuung und Vorsorgevollmacht
- Fortbildungen unter Einbeziehung der Eingliederungs- und Altenhilfe zur Bildung eines Netzwerkes zwischen Gerichten, Heimen, Banken und ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern.

Die Fortbildungen werden bedarfsorientiert von den jeweiligen Betreuungsbehörden in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Betreuungsverein und der Volkshochschule angeboten. Vielfach schließt sich den Vorträgen eine fachliche Diskussion an. Darüber hinaus bieten einige Amtsärztinnen oder Amtsärzte und Psychiaterinnen oder Psychiater der Gesundheitsämter bedarfsorientierte Fortbildungen an, die auch als fallspezifische Supervision genutzt werden können. In diversen Arbeitskreisen, Workshops, Stammtischen etc. findet ein regelmäßiger Austausch über die Fragen und Erfahrungen statt, die sich aus der Betreuungsarbeit ergeben. Es werden jährlich sogenannte Betreuertage organisiert.

Es existieren Gesprächsrunden zwischen den Sozialdiensten der Krankenhäuser, Heim- und Pflegedienstleitungen sowie den Betreuerinnen und Betreuern.

Für Betreuerinnen und Betreuer, Richterinnen und Richter und Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der örtlichen Betreuungsgerichte findet ein Erfahrungsaustausch oder ein sogenanntes „Betreuerforum“ statt, das von der Betreuungsbehörde initiiert und moderiert wird. Dabei werden neue Einrichtungen der Eingliederungs- bzw. Altenpflege vorgestellt und betreuungsrelevante Themen unter Beteiligung einer kompetenten Referentin oder eines Referenten erörtert.

Einige Betreuungsbehörden verweisen die Betreuerinnen und Betreuer an entsprechende Bildungsträger (Weinsberger Forum, Kommunales Bildungswerk, Institut für Fortbildung im Betreuungswesen), die vielfach Qualifizierungen mit entsprechendem Zertifikat anbieten.

Zu 37:

Das Land selbst bietet keine Fallbesprechungen und Supervisionen an.

Allerdings haben die Betreuungsbehörden berichtet, dass sie selbst oder durch die Querschnittsmitarbeiterinnen und Querschnittsmitarbeiter der Betreuungsvereine auf Wunsch persönliche oder fernmündliche Einzelberatung vornehmen. Ferner finden regelmäßige Treffen zwischen den ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern mit den Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern sowie den Betreuungsbehörden zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch statt. Vereinzelt bieten Amtsärztinnen und Amtsärzte sowie Psychiaterinnen und Psychiater der Gesundheitsämter Fortbildungen an, deren Inhalte u. a. durch die aktuellen Bedarfe der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer mitgestaltet werden. Sie können auch als fallspezifische Supervision genutzt werden. Vor dem Hintergrund dieser Praxis sieht die Landesregierung keinen Bedarf dafür, selbst Fallbesprechungen und Supervisionen anzubieten.

Zu 38:

Eine wesentliche Grundvoraussetzung für die Anerkennung eines Betreuungsvereins ist, dass er eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorhält (§ 1908 f Abs. 1 Nr. 1 BGB).

Dieses Personal ist notwendig, damit der Verein auch schwierige Betreuungen wahrnehmen kann, für die sich ehrenamtliche Kräfte zum Teil nur bedingt eignen. Außerdem benötigt der Verein die professionellen Betreuerinnen und Betreuer dazu, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen, sie in ihre Aufgabe einzuführen, sie fortzubilden und zu beraten. Die professionellen Vereinsmitarbeiterinnen und Vereinsmitarbeiter benötigen als Grundlage ihrer Arbeit in aller Regel eine erfolgreich abgeschlossene fachliche Ausbildung. Der Bundesgesetzgeber hat aber darauf verzichtet, einen bestimmten Ausbildungsabschluss vorzuschreiben. Zum einen sind die Anforde-

rungen an die Betreuerinnen und Betreuer so vielseitig, dass sich ganz verschiedene Ausbildungsrichtungen als sinnvoll erweisen können (z. B. Sozialpädagogik, Psychologie, Rechtswissenschaften). Zum anderen gibt es erfolgreiche hauptamtliche Betreuerinnen und Betreuer, die zwar nicht über einen derartigen Ausbildungsabschluss, jedoch über einen großen Erfahrungsschatz verfügen (BT-Drucksache, 11/4528, S. 158).

Zu 39:

Keine. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 28 verwiesen.

Zu 40:

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird im Wesentlichen auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

Darüber hinaus bietet der überwiegende Teil der Betreuungsbehörden den Bürgerinnen und Bürgern regelmäßig diverse Informationsveranstaltungen zu den Themen Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung an. Nachgefragt werden diese Veranstaltungen insbesondere von Institutionen auf kommunaler Ebene, wie Vereinen, Kirchengemeinden und Verbänden, sowie von sozialen Einrichtungen, wie beispielsweise Altenpflegeheimen und Senioreneinrichtungen. Vorträge gleichen Inhalts finden auch bei Krankenkassen, Pflegediensten, Gewerkschaften, Bundeswehrverbänden sowie der Alten- und Frauenhilfe statt.

Daneben informieren die niedersächsischen Betreuungsbehörden über die genannten Themen auch im Rahmen von Einzelfallgesprächen, die entweder in der Behörde oder in Form von Hausbesuchen durchgeführt werden. Diese Gespräche werden von den meisten Betreuungsbehörden nicht gesondert statistisch erfasst.

Öffentlichkeitsarbeit findet zudem auch über das Internet und die örtliche Presse statt.

III. Betreuungsvereine

Zu 41:

In Niedersachsen gibt es zurzeit 54 anerkannte Betreuungsvereine; drei dieser Betreuungsvereine haben zusätzlich eigenständige Außenstellen.

Die Betreuungsbehörden haben zwei Neuanträge auf Anerkennung von Betreuungsvereinen angekündigt.

Zu 42:

Insgesamt sind bei den niedersächsischen Betreuungsvereinen 302 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt (Stand 31.12.2010).

Zu 43:

Die Beschäftigten der Betreuungsvereine führen insgesamt 10 294 Betreuungen; davon entfallen auf eine Vollzeitkraft im Durchschnitt 45 Betreuungen (Stand 31.12.2010).

Zu 44:

Die Anzahl der ehrenamtlich geführten Betreuungen, die auf die Vermittlung von Betreuungsvereinen zurückgeht, ist folgender Übersicht zu entnehmen:

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Vereine *)	22	28	31	34	34	35	40	42	43	43	44
Vermittlungen	370	532	633	724	786	828	793	840	902	926	1 167

*) Zahl der Vereine, die Angaben zur Fragestellung gemacht haben

Zu 45:

Die Anzahl der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer, die durch die Betreuungsvereine beratend unterstützt werden, ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Vereine *)	26	27	28	28	30	30	32	34	36	37	37
Beratungen	2 136	2 364	2 282	2 372	2 305	2 338	2 592	2 861	2 934	2 970	3 220

*) Zahl der Vereine, die Angaben zur Fragestellung gemacht haben

Zu 46:

Das Angebot an Veranstaltungen und Fortbildungen für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer ist überaus vielfältig. Kleine Betreuungsvereine schließen sich mit anderen Vereinen oder auch mit örtlichen Betreuungsbehörden für diese Aufgabenwahrnehmung zusammen, um regelmäßige Veranstaltungen und Fortbildungen anbieten zu können.

Es gibt bei nahezu allen Vereinen mindestens einen Erfahrungsaustausch monatlich zwischen ehrenamtlichen Betreuerinnen oder Betreuern und Vereinsbetreuerinnen oder Vereinsbetreuern. Zudem werden nach der Übernahme der ehrenamtlichen Betreuung Einführungsseminare sowie Grund- und Aufbaukurse zum Betreuungsrecht angeboten. Zusätzlich werden jährlich durchschnittlich fünf Fachvorträge angeboten, die teilweise von externen Referentinnen oder Referenten gehalten werden.

Zu 47:

Das Land Niedersachsen gewährt den anerkannten Betreuungsvereinen nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsvereinen (RdErl. d. MS v. 26.02.2010, Nds. MBl. Nr. 26, S. 640 f.) Zuwendungen für die von den Betreuungsvereinen nach § 1908 f BGB wahrzunehmenden Aufgaben (Querschnittsaufgaben). Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt und gliedert sich in zwei Arten:

Zum einen wird je Einzugsbereich zu den Personal- und Sachkosten für die Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben ein Sockelbetrag pro ganzjährig vollzeitbeschäftigter Person in Höhe von bis zu 12 000 Euro gewährt. Zum anderen wird jede ehrenamtliche Betreuung, die einer oder einem von dem Betreuungsverein geworbenen ehrenamtlichen Betreuerin oder Betreuer übertragen wurde, im Folgejahr mit einer Fallpauschale in Höhe von bis zu 800 Euro honoriert (s. auch Antwort zu Frage 18).

Die Gesamtausgaben des Landes zur Förderung der Betreuungsvereine betragen

2009	844 870 Euro,
2010	872 425 Euro und
2011	899 994 Euro.

Das LS als Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Anträge sind beim LS über die örtliche Betreuungsbehörde mit deren Stellungnahme einzureichen.

Darüber hinaus werden die anerkannten Betreuungsvereine in der Regel durch die kommunalen Betreuungsbehörden gefördert. Auch bei dieser Förderung handelt es sich um freiwillig gewährte Leistungen, auf die kein Anspruch besteht. Die Förderung fällt regional sehr unterschiedlich aus: Nicht alle Betreuungsbehörden fördern die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Betreuungsvereine. Andere Betreuungsbehörden nehmen die Förderung der Querschnittsarbeit in der gleichen Höhe als Projektförderung vor wie das Land. Letztlich gibt es weitere Betreuungsbehörden, die den gesamten Verein im Rahmen einer institutionellen Förderung unterstützen.

Zu 48:

Derzeit gibt es zwei Vereine, die keinen entsprechenden Antrag gestellt haben und darum keine Förderung des Landes erhalten.

Zu 49 a:

Im Jahr 2010 hat sich die Änderung der Richtlinie auf das Antragsverhalten der Betreuungsvereine nicht nennenswert ausgewirkt. Daher ist auch eine wesentliche Veränderung der geförderten ehrenamtlichen Betreuungsverhältnisse nicht zu beziffern.

Im Programmjahr 2011 konnte eine Erhöhung der Anzahl der gewährten Fallpauschalen festgestellt werden: Während der Förderung im Programmjahr 2010 noch 405 Fallpauschalen zugrunde lagen, wurde in 2011 eine Förderung für 720 Fallpauschalen gewährt.

Neben der Veränderung der Förderbeträge mit Wirkung ab 2010 (s. auch Antwort zu Frage 17) wurde die Zuwendungsrichtlinie auch insofern angepasst, als nicht mehr - wie bis Ende 2009 - die Zahl der erstmals geworbenen neuen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer, sondern nunmehr die Zahl der von diesen übernommenen Betreuungen für die Förderung maßgeblich ist. Damit können im Unterschied zur vorherigen Regelung auf eine ehrenamtliche Betreuerin oder einen ehrenamtlichen Betreuer mehrere Fallpauschalen entfallen.

Zu 49 b:

Von insgesamt 48 Betreuungsvereinen, die diese Frage bei der vom LS durchgeführten Abfrage beantwortet haben, haben 26 Betreuungsvereine geantwortet, dass ihre Beschäftigten mehr Betreuungen übernommen haben. Die übrigen Betreuungsvereine haben ihr Angebot beibehalten oder abgesenkt.

Zu 49 c:

Elf Betreuungsvereine haben angegeben, dass sich der Aufwand für die Beschäftigten erhöht habe. Zehn weitere Vereine haben berichtet, dass eine Angebotsreduzierung unumgänglich geworden sei.

Zu 50:

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Antworten zu den Fragen 35 und 46 verwiesen. Bereits hieraus wird deutlich, dass sowohl durch die Betreuungsbehörden, aber auch durch die Betreuungsvereine im Rahmen ihrer Querschnittsaufgaben eine Vielzahl von Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer angeboten werden. Eine darüber hinausgehende Einbeziehung von Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern in die Beratung und Unterstützung ist deshalb aus fachlichen Gründen nicht geboten.

Zu 51:

Nach den aktuellen Vorstellungen der Landesregierung soll zukünftig im Bereich Betreuung ein Personalbedarf in Höhe von 40,5 Vollzeiteinheiten zu Grunde gelegt werden, der im Umfang von ca. 50 % aus dem Personalbestand des LS rekrutiert wird.

Gegenwärtig sind 24 Beschäftigte des LS mit einem Gesamtbeschäftigungsvolumen von rund 21 Vollzeiteinheiten mit Betreuungsaufgaben betraut. Dieser Personenkreis ist auch für den zukünftigen Betreuungseinsatz vorgesehen.

Zu 51 a:

Von den gegenwärtig im Projekt eingesetzten Bediensteten des LS sind über 90 % bereits seit 2004 bzw. 2005 (sofern es sich um Beschäftigte der ehemaligen Bezirksregierungen handelt) als ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer tätig.

Zu 51 b:

Für das Land sind nicht unerhebliche Kosteneinsparungen zu erwarten. Um dem LS die Übernahme der beschriebenen Aufgaben zu ermöglichen, müssen ihm Personalkapazitäten bereitgestellt werden. Dadurch entstehen Personalkosten.

Diesem Mittelbedarf stehen Einsparungen gegenüber. Sie ergeben sich dadurch, dass Betreuungen anstelle von Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern von Behördenmitarbeiterinnen und Behördenmitarbeitern übernommen werden. Stellt man die Einsparungen den rechnerischen Perso-

nalausgaben/-kosten gegenüber, so ergibt sich eine Reduzierung der Ausgaben um rund 1 000 498 Euro jährlich bzw. eine Reduzierung der Kosten um 329 169 Euro jährlich.

Hinsichtlich der Personalkosten fallen nach dem Runderlass des Finanzministeriums (MF) vom 11.02.2011 dafür ca. 1,982 Mio. Euro Ausgaben an bzw. 2,653 Mio. Euro Kosten.

Ein Teil der benötigten neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann direkt aus dem LS gewonnen werden (geschätzt etwa 50 %). Der restliche Bedarf ist aus anderen Ressorts zu decken, u. a. durch den Einsatz von dienstunfähigen und begrenzt dienstfähigen Beamten. Versorgungsbezüge, die das Land durch den Einsatz dieses Personals einspart, verringern die Kosten. Dies kann nur grob geschätzt werden, da hierzu noch Erfahrungen gesammelt werden müssen. Für die Ermittlung der Einsparung wird vom Ruhegehalt einer Stelle der Besoldungsgruppe A 11 ausgegangen. Dabei wird unterstellt, dass vorzeitig dienstunfähige Beamte in der Regel nicht die Maximalversorgung von 75 % bzw. 71,75 % erreichen. Für die vorliegende Rechnung wird eine durchschnittliche Einsparung von nur 60 % Ruhegehalt einer Stelle A 11 angenommen. Aus der Tabelle des MF wird der „Netto“-Durchschnittssatz von 42 108 Euro zuzüglich 2 060 Euro Beihilfe in Ansatz gebracht. Der Versorgungszuschlag von 30 % des Durchschnittssatzes sowie die personalbezogenen Sachausgaben bleiben außer Betracht, da diese nur aktiven Beamten zugerechnet werden können. Bei 60 % Versorgungsbezüge bedeutet dies als Einsparung pro Fall von 26 501 Euro, bei angenommenen 20 Fällen mithin mögliche Einsparungen von 530 000 Euro.

Den Personalkosten für die benötigten neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen weitere Einsparungen gegenüber. Sie ergeben sich dadurch, dass Betreuungen anstelle von Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern von Behördenmitarbeiterinnen und Behördenmitarbeiter übernommen werden.

Nach dem vorliegendem Zahlenmaterial und den daraus abgeleiteten Kennzahlen kann eine Vollzeitkraft mindestens 36 Betreuungsfälle pro Jahr bearbeiten. Für einen einzelnen Fall einer Berufsbetreuung entstehen Ausgaben von ca. 1 747 Euro, d. h. eine Behördenbetreuerin oder ein Behördenbetreuer kann durch ihre bzw. seine Arbeit (36 x 1 747 Euro =) 62 892 Euro einsparen.

Für die Kostenabschätzung wird unterstellt, dass 39 Stellen für die Führung von Betreuungen zur Verfügung stehen. Mit diesem Ansatz ergibt sich bei 36 Fällen je Stelle und 39 Stellen für reine Betreuungsarbeit ein Einsparpotenzial von 2,453 Mio. Euro.

Die Ausgaben für Vergütungen und Aufwandsentschädigungen der Betreuerinnen und Betreuer aufgrund des Betreuungsgesetzes werden zurzeit im Haushalt des MJ ausgewiesen. Eine für den HPE 2012 an dieser Stelle notwendig werdende Erhöhung der Haushaltsansätze in Höhe von 2 453 000 Euro wird entbehrlich. Im Gegenzug werden im Haushalt des MS in Folge der Einrichtung einer weiteren Behörde Personalmittel für 40,5 Beschäftigungsmöglichkeiten (VZE und Budget) mit einem Volumen von rd. 1 982 000 Euro erforderlich. Ferner lassen sich durch die Reaktivierung dienstunfähiger Beamtinnen und Beamter Einsparungen bei den im Einzelplan 13 veranschlagten Versorgungsausgaben bis zur Höhe von rd. 530 000 Euro erzielen.

IV. Qualität

Zu 52:

Aufgrund der persönlichen Ausrichtung der rechtlichen Betreuung hat der Gesetzgeber bisher davon abgesehen, allgemeingültige Indikatoren zur Bestimmung der „Betreuungsqualität“ zu normieren. Zuletzt hat auch die interdisziplinäre Arbeitsgruppe Betreuungsrecht in ihrem Abschlussbericht festgestellt, dass die Qualität der Betreuung nur individuell und bezogen auf den konkreten Einzelfall bewertet werden kann. Wohl und Wille der jeweils betreuten Person sind im Betreuungsrecht der wesentliche Maßstab für die Qualität. Insofern erscheint eine allgemeingültige Normierung von Qualitätsstandards durch den Gesetzgeber schwierig. Dadurch könnten die tatsächlichen Anforderungen nur unvollkommen dargestellt werden.

Das Betreuungsrecht normiert aber bestimmte Pflichten der Betreuerinnen und Betreuer bei der Betreuungsführung sowie Überwachungspflichten und Sanktionsmöglichkeiten des Betreuungsgerichts, die eine ordnungsgemäße Betreuungsführung zum Wohl der betroffenen Person sicherstellen sollen. Die wichtigsten Pflichten sind in § 1901 Abs. 2, 3 und 4 BGB wie folgt geregelt:

„(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

(3) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

(4) Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Wird die Betreuung berufsmäßig geführt, hat der Betreuer in geeigneten Fällen auf Anordnung des Gerichts zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen. In dem Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen.“

Das Betreuungsgericht hat über die gesamte Tätigkeit der Betreuerin oder des Betreuers die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten (§ 1908 i Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1837 Abs. 2 Satz 1 BGB). Um die Wahrnehmung der Aufsicht zu erleichtern, sieht das Gesetz Berichtspflichten der Betreuerinnen und Betreuer vor, insbesondere die jährliche Berichtspflicht über die persönlichen Verhältnisse der Betroffenen und die jährliche Rechnungslegung im Falle der Vermögenssorge (§ 1908 i Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1840 Abs. 1 und 2, § 1840 BGB). Außerdem kann das Betreuungsgericht jederzeit Auskünfte über die Führung der Betreuung und die persönlichen Verhältnisse der Betreuten verlangen (§ 1908 i Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1839 BGB). Hiervon machen die Gerichte vor allem dann Gebrauch, wenn seitens der Betroffenen oder Dritter Beanstandungen über die Betreuungsperson erhoben werden.

Für eine Vielzahl von Rechtshandlungen der Betreuerinnen und Betreuer bestehen darüber hinaus Genehmigungsvorbehalte zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte und zum Schutz des Vermögens der Betreuten. So bedürfen z. B. die Einwilligung der Betreuungsperson in eine besonders gefährliche ärztliche Untersuchung oder Behandlungsmaßnahme und die geschlossene Unterbringung der Genehmigung des Betreuungsgerichts (vgl. §§ 1904, 1906 BGB). Auch die Kündigung eines Mietvertrags über eine Wohnung kann von Betreuerinnen und Betreuern nur mit Genehmigung des Gerichts erfolgen (§ 1907 BGB). Zahlreich sind auch die Genehmigungsvorbehalte im Bereich der Vermögenssorge, z. B. für Grundstücksgeschäfte, Erbschaftsangelegenheiten und in Geld-, Bank- und Kreditgeschäften (vgl. § 1908 i Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 1812, 1814, 1815, 1821 Abs. 1 Nr. 1, § 1822 Abs. 2 Nr. 2 BGB).

Eine weitere Überwachungsmöglichkeit des Gerichts besteht darin, eine Gegenbetreuung einzurichten, deren Aufgabe die Kontrolle der Betreuungsperson ist, z. B. bei der Verwaltung erheblichen Vermögens (§ 1908 i Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1792 Abs. 1 und § 1799 Abs. 1 BGB). Schließlich kann das Gericht zu Beginn einer Betreuung in geeigneten Fällen von den Betreuerinnen und Betreuern die Aufstellung eines Betreuungsplanes verlangen. Darin sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen (§ 1901 Abs. 4 Satz 2 und 3 BGB).

Das Betreuungsgericht kann die Betreuerinnen und Betreuer zur Befolgung seiner Anordnungen durch Festsetzung von Zwangsgeld anhalten (§ 1908 i Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1837 Abs. 3 Satz 1 BGB). Es hat sie zu entlassen, wenn ihre Eignung, die Angelegenheiten der Betreuten zu besorgen, nicht mehr gewährleistet ist (§ 1908 b Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB).

Zu 53:

Es wird auf die Antwort zu Frage 52 verwiesen.

Zu 54:

Der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e. V. (BdB) und der Bundesverband freier Berufsbetreuer e. V. (BVfB) haben ein gemeinsames Berufsbild für Berufsbetreuer vom 17.01.2003 entwickelt (<http://www.rechtlichebetreuung.de/08berufsbildbetreuer.html>).

Dort werden persönliche, fachliche und methodische Kompetenzen und Maßnahmen der Qualitätssicherung dargestellt.

Der BdB hat darüber hinaus seit 2006 ein „Qualitätsregister“ entwickelt (http://www.bdb-gr.de/210_Das_Qualitaetsregister.php). Es handelt sich um eine Datenbank, in die nur solche Betreuerinnen und Betreuer aufgenommen werden, die bestimmte Kriterien erfüllen, die sich in die Bereiche: fachliche Grundlagen, geeignete Arbeitsstruktur und regelmäßige Weiterbildung gliedern. Diese Kriterien werden alle drei Jahre erneut überprüft.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen hat ebenfalls Qualitätsstandards entwickelt und empfiehlt ihren Mitgliedsverbänden (Betreuungsvereinen) ihre Anwendung (<http://www.lag-fw-nds.de/fileadmin/PDFs/Qualitaetsstandards-LAG-FW-NDS.pdf>). In den Qualitätsstandards werden u. a. berufliche Voraussetzungen sowie Kenntnisse und Fähigkeiten für Vereinsbetreuer, organisatorische Voraussetzungen für Betreuungsvereine und der Umfang der Querschnittsarbeit dargestellt.

Zu 55:

Es wird auf die Antwort zu Frage 52 betreffend die Ausführungen über die Aufsicht des Betreuungsgerichts verwiesen.

Zu 56:

Die Kriterien der Auswahlentscheidung bei der Betreuerbestellung werden in den Antworten auf die Fragen 14, 27 und 52 dargestellt.

Zu 57:

Ein Beschwerdemanagement für Betreuungen gibt es nicht.

Das Betreuungsgericht hat über die gesamte Tätigkeit der Betreuerinnen und Betreuer Aufsicht zu führen und hat bei Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten, §§ 1837 Abs. 2, 1908 i Abs. 1 BGB.

Sind die Betroffenen mit der Betreuungsperson oder der Betreuungsführung nicht einverstanden, können sie sich jederzeit an das Betreuungsgericht wenden. Gleiches gilt für Dritte, die mit der Betreuungsperson oder den Betroffenen zu tun haben. Das Gericht hat von Amts wegen den Sachverhalt zu ermitteln, wenn es Kenntnis von Problemen erlangt, die möglicherweise eine Abänderung einer getroffenen Entscheidung begründen können. Im Falle einer nicht zufriedenstellenden Lösung steht den Betroffenen und Beteiligten die Möglichkeit offen, die verfahrensrechtlich gegebenen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einzulegen. Das Betreuungsgericht kann den Betroffenen zur Wahrnehmung ihrer Rechte eine Verfahrenspflegerin oder einen Verfahrenspfleger bestellen.

Zu 58:

Ein normiertes Zulassungsverfahren für Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer gibt es nicht.

Zu 59:

Eine besondere gesetzliche Qualifikation wird vom Gesetzgeber in § 1897 Abs. 1 Satz 1 BGB weder für Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer noch für Behördenbetreuerinnen oder Behördenbetreuer und Vereinsbetreuerinnen oder Vereinsbetreuer noch für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer verlangt. Gemäß § 1897 Abs. 1 Satz 1 BGB ist die Eignung im Einzelfall maßgeblich. Ein spezielles Anforderungsprofil oder Qualitätsstandards gibt es nicht. Die Entscheidung über die individuelle Eignung liegt bei den Richterinnen oder Richtern.

Statistische Erhebungen über den beruflichen Hintergrund der einzelnen Betreuerinnen und Betreuer gibt es nicht.

Eine Abfrage in den Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen hat ergeben, dass der Personenkreis der Betreuerinnen und Betreuer ein breites Feld an Qualifikationen aufweist. Es sind unterschiedliche Berufsgruppen vertreten, wobei schwerpunktmäßig folgende Qualifikationen zu nennen sind:

- Diplomsozialarbeiterin oder Diplomsozialarbeiter,
- Diplompädagogin oder Diplompädagoge,
- Diplomgerontologin oder Diplomgerontologe,
- Psychologin oder Psychologe,
- Sozialwissenschaftlerin oder Sozialwissenschaftler,
- Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger,
- Altenpflegerin oder Altenpfleger,
- Theologin oder Theologe,
- Diakonin oder Diakon,
- Erzieherin oder Erzieher,
- (Arbeits-/Heil-)Pädagogin oder (Arbeits-/Heil-)Pädagoge,
- Bibliothekarin oder Bibliothekar,
- Finanzbeamtin oder Finanzbeamter,
- Diplomverwaltungswirtin oder Diplomverwaltungswirt (FH) mit Erfahrung im sozialen Bereich,
- Diplombetriebswirtin oder Diplombetriebswirt/Diplomvolkswirtin oder Diplomvolkswirt,
- Diplompolitologin oder Diplompolitologe,
- Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt,
- Verlagskaufmännische Angestellte oder Angestellter,
- Kraftfahrzeugmeisterin oder Kraftfahrzeugmeister,
- Wirtschaftswissenschaftlerin oder Wirtschaftswissenschaftler.

Ergänzend wird auf die Antworten zu Frage 31 verwiesen.

Die anlässlich dieser Anfrage angeschriebenen Berufsverbände der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer in Niedersachsen haben folgende Angaben gemacht:

BdB Mitglieder in Niedersachsen nach Berufsgruppen:

Dipl. Soz.Päd./Soz.Arb.	273,
Diplompädagogen	55,
Juristen	33,
FH, kfm. Beruf	22,
Hochschulausbildung/sonstige	51.
Lehre, kfm Beruf	48,
Pflege	18,
Lehre, sonstige	26.
Ohne Ausbildung	7,
Ohne Angaben	71,
Gesamt	604.

BVfB Mitglieder in Niedersachsen:

Hochschulabschluss:	73 %,
Geeigneter Berufsabschluss:	22 %,
Kein geeigneter Berufs- oder Hochschulabschluss:	5 %.

Nach der Studie des ISG ergibt sich bundesweit betreffend alle Berufsbetreuerarten für die Jahre 2005 bis 2007 folgendes Bild - insgesamt gewichtet, Mehrfachnennungen möglich - (vgl. Köller/Engels, a. a. O., S. 118):

	2005	2006	2007
Studium	87 %	88 %	87 %
Ausbildung	48 %	49 %	47 %
Andere Qualifikation	9 %	9 %	12 %

Zu 60:

Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben zur telefonischen Erreichbarkeit von Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern. In den Grenzen der durch das Betreuungsrecht geregelten Pflichten, deren Einhaltung das Betreuungsgericht zu überwachen hat, gestalten die Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer - wie auch die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer - ihre Arbeit und auch ihre Arbeitszeit selbstständig. Es sind aus der Praxis viele Fälle bekannt, in denen Betreuerinnen und Betreuer bei Bedarf auch am Wochenende zur Verfügung stehen. Wünsche nach Herstellung einer verpflichtenden telefonischen Erreichbarkeit von Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern am Wochenende sind an die Landesregierung bisher nicht herangetragen worden. Dieses wird auch weder für angemessen noch für erforderlich gehalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Betreuerinnen und Betreuer eine rechtliche und keine tatsächliche Betreuung ausüben.

Es sind kaum Fälle vorstellbar, bei denen die sofortige Betreuerentscheidung ohne Aufschub wirklich zwingend erforderlich ist. Das Gesetz gibt dem Gericht durch die Regelung des § 1846 BGB die Möglichkeit, selbst anstelle des nicht erreichbaren Betreuers notwendige Maßnahmen zu treffen.

Gerichte und Behörden sind am Wochenende selbst nur im Rahmen eines eingeschränkten Notdienstes tätig. In Notfallsituationen müssen die mit den Betreuten unmittelbar befassten Personen oder Einrichtungen im Rahmen der geltenden Schutz- und Hilfeverpflichtungen selbst tätig werden.

Zu 61:

Das „Fehlverhalten“ von Betreuerinnen und Betreuerin wird statistisch nicht erfasst, zumal es keine allgemein gültige Definition gibt, was darunter zu verstehen sein soll.

Gegen Pflichtwidrigkeiten hat das Betreuungsgericht durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten (§ 1908 i Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1837 Abs. 2 Satz 1 BGB). Es kann seine Anordnungen durch Festsetzung von Zwangsgeld durchsetzen. Wenn die Eignung der Betreuerin oder des Betreuers nicht mehr gegeben ist, kommt eine Entlassung in Betracht, § 1908 b Abs. 1 BGB. Eine statistische Erfassung dieser Fälle erfolgt nicht.

Im Rahmen der Studie des ISG haben die bundesweit im Jahr 2004 befragten Gerichte angegeben, dass 93 % der berufsmäßigen Betreuerinnen und Betreuer ihre Aufgaben überwiegend erfüllten. Für das Jahr 2006 waren es 92 % (vgl. Köller/Engels, a. a. O., S. 163, 164).

Zu 62:

Der Landesregierung liegen dazu keine eigenen Erkenntnisse vor (vgl. Antwort zu Frage 61.)

Aus der Studie des ISG ergeben sich aus den in den Jahren 2004 und 2006 durchgeführten Befragungen der Gerichte folgende Gründe für „Beanstandungen“ seitens der Gerichte (vgl. Köller/Engels, a. a. O., S. 167, 168):

	2004	2006
Fehlerhafte Vergütungsabrechnung	59 %	46 %
Unzuverlässigkeit	32 %	33 %
Unqualifiziert in rechtlichen Angelegenheiten	16 %	17 %
Mangelnde Fachkenntnis	14 %	16 %
Sonstiges	7 %	8 %

Als häufige Gründe für die Beanstandungen der berufsmäßig Betreuten gaben die befragten Gerichte Folgendes an (vgl. Köller/Engels, a. a. O. S. 169):

	2004	2006
Streit wegen Vermögensverwaltung	48 %	49 %
Zu wenig Zeit	30 %	45 %
Zu wenig persönliche Kontakte	29 %	46 %
Zu starke Bevormundung	19 %	22 %

Nach der Studie des ISG wurden in beiden Jahren 90 % der Beanstandungen überprüft. Der Anteil der als berechtigt bewerteten Beanstandungen lag 2004 bei 26 % und 2006 bei 27 %. Insgesamt betrug allerdings der Anteil der als berechtigt gewürdigten Beanstandungen an allen beruflichen Betreuungen im Jahr 2004 1,2 % und im Jahr 2006 1,4 % (vgl. Köller/Engels, a. a. O., S. 169).

Zu 63:

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor (vgl. Antwort zu Frage 61.)

Zu 64:

In den Justizstatistiken wird nicht gesondert erfasst, ob eine Person als Betreuerin oder Betreuer gehandelt hat, sodass hierüber keine Angaben gemacht werden können.

Zu 65:

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor (vgl. Antwort zu Frage 61.)

V. Struktur der Betreuung und der Betreuerinnen/Betreuer

Zu 66:

Der Landesregierung liegen dazu keine gesicherten Zahlen vor. Eine diesbezügliche statistische Erhebung gibt es derzeit nicht. Statistisch erfasst wird lediglich, welche Betreuungsperson bei der erstmaligen Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers mit der Führung der Betreuung beauftragt wird. Die Zahlen ergeben sich aus der zu Frage 15 aufgeführten Tabelle.

Die Anzahl der laufenden, ehrenamtlich geführten Betreuungen wird vom MJ bei den Gerichten jährlich zwecks Meldung an die Sammelhaftpflichtversicherung für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer abgefragt. Aus diesen Zahlen lassen sich Rückschlüsse auf die Zahl der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer ziehen.

Die Zahl der ehrenamtlich geführten Betreuungen jeweils zum Stichtag 01.01. ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

2000	66 512
2001	73 328
2002	75 866
2003	81 821
2004	89 210
2005	90 465
2006	92 020
2007	93 616
2008	91 966
2009	93 587
2010	95 067
2011	91 925

Zu 67:

Es wird auf die Antwort zu Frage 59 verwiesen.

Zu 68:

Der Landesregierung liegen dazu keine eigenen Erkenntnisse vor.

Das ISG hat für die Altersverteilung der berufsmäßig Betreuten für die Jahre 2002, 2004, 2005 und 2006 folgendes Bild gezeichnet (vgl. Köller/Engels, a. a. O., S. 75):

	2002	2004	2005	2006	2007
18 bis 39 Jahre	21 %	25 %	26 %	25 %	25 %
40 bis 69 Jahre	53 %	48 %	47 %	48 %	50 %
70 Jahre und älter	27 %	27 %	26 %	26 %	26 %

Zu 69:

Aus der Quelle des Statistischen Bundesamtes unter:

www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Zeitreihen/LangeReihen/Bevoelkerung/Content100/Irbev01qa,templatelD=renderPrint.psm1

ergibt sich dazu im Vergleich für die Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Folgendes:

	2002	2004	2005	2006	2007
20 bis 40 Jahre	27,7 %	26,5 %	26,0 %	25,5 %	25 %
40 bis 60 Jahre	27,3 %	28,3 %	29,1 %	29,8 %	30,3 %
60 bis 80 Jahre	20,3 %	20,6 %	20,5 %	20,4 %	20,5 %

Zu 70:

Aus der Entwicklung der Fallzahlen in Niedersachsen (siehe Antwort zu Frage 1), die in etwa dem bundesweiten Trend entspricht, und den Ergebnissen der Evaluation des ISG lässt sich ablesen, dass die Zahl der Betreuungsverfahren seit Jahren steigt und dabei ein leichter Anstieg des Anteils jüngerer Betreuter zu verzeichnen ist. Konkrete Voraussagen für die Zukunft können im Einzelnen von der Landesregierung nicht gemacht werden. Vollständig belastbare und erschöpfende Erkenntnisse über die Gründe und das Ausmaß der Steigerungsrate der Betreuungsverfahren konnten bisher nicht eindeutig ausgemacht werden. Aus der empirischen Studie des MJ über die „Kostenentwicklung in Betreuungssachen und Möglichkeiten ihrer Reduzierung“ aus dem Jahr 2003 (www.mj.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=3765&psmand=13&cp=2), der Evaluation des ISG und dem diese begleitenden Abschlussbericht der Bund-Länderarbeitsgruppe „Betreuungskosten“ (http://www.justiz.sachsen.de/smj/download/Ergebnisse_B-L-AG_Betreuungsrecht.pdf) sind u. a. folgende Einflussfaktoren zu nennen:

- Demografische Entwicklung,
- Auflösung familiärerer Strukturen,
- Zunahme psychischer Erkrankungen,
- „Einwerbeeffect“ des Betreuungsrechts / Herabsetzung der „Hemmschwelle“,
- Zunehmende „Verrechtlichung“ der Gesellschaft,
- Rückzug sozialer Hilfesysteme.

Es sind in erster Linie die gesellschaftspolitischen und die demografischen Rahmenbedingungen, die sich in der Entwicklung der Betreuungszahlen niederschlagen.

Es ist zu vermuten, dass es auch in Zukunft eine weitere Steigerung geben wird, ohne dass dazu aufgrund der Vielzahl und Unterschiedlichkeit der Faktoren konkrete Prognosen gemacht werden können.

Zu 71:

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Zu 72:

§ 1897 Abs. 6 Satz 1 BGB normiert die Subsidiarität der Berufsbetreuung. Nach § 1897 Abs. 6 Satz 2 BGB sind Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer verpflichtet, dem Gericht Mitteilung zu machen, sobald Umstände bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass die oder der Betreute ehrenamtlich betreut werden kann. In diesem Fall hat das Gericht nach § 1908 b Abs. 1 Satz 3 BGB zu prüfen, ob eine Entlassung der Berufsbetreuerin oder des Berufsbetreuers zugunsten der Bestellung einer ehrenamtlichen Betreuerin oder eines ehrenamtlichen Betreuers in Betracht kommt. Die in Niedersachsen verwandten Formulare für die jährlichen Berichte der Betreuerinnen und Betreuer nach § 1840 Abs. 1 BGB enthalten ausdrücklich die Abfrage, ob und warum eine Berufsbetreuung weiter erforderlich ist. Insofern besteht die Möglichkeit einer Überprüfung mindestens einmal im Jahr im Rahmen der Auswertung der Jahresberichte.

VI. Vergütung der Betreuung

Zu 73:

Die Einführung des derzeitigen Vergütungssystems durch das 2. BtÄndG hat das Ziel, eine für Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer angemessene und auskömmliche Vergütung im Rahmen eines streitvermeidenden Pauschalabrechnungssystems zu schaffen. Die Höhe der Vergütung ist abhängig von den Kenntnissen der Betreuungsperson und dem Zeitaufwand für die Betreuungsführung, der gesetzlich normiert ist und vom Aufenthaltsort der betreuten Person abhängt (vgl. dazu Antwort zu Frage 8). § 4 VBVG bestimmt hinsichtlich der Höhe des Stundensatzes, dass dieser für jede anzusetzende Stunde 27 Euro beträgt. Verfügt die Betreuungsperson über besondere Kenntnisse, die für die Betreuungsführung nutzbar sind, erhöht sich der Stundensatz auf 33,50 Euro, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind, und auf 44 Euro, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder durch eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind.

Eine Änderung dieses Gesetzes ist derzeit nicht zu erwarten. Die Bundesregierung hat dazu in ihrer Antwort auf die Große Anfrage (vgl. BT-Drs. 17/2376, vgl. Antworten zu den Fragen 42 bis 44) ausgeführt, dass weder die Ergebnisse der Evaluation des ISG noch die Entwicklung der Betreuungskosten die von den Berufsverbänden geforderte Anhebung der Vergütung oder eine Abänderung des Systems als angezeigt erscheinen lassen.

Das neue Vergütungssystem habe vielmehr zu einer Einkommensverbesserung der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer geführt, was auch die Mitgliederbefragung des BdB im Jahr 2007 ergeben habe.

Die nach der Vergütungsumstellung in Niedersachsen zu verzeichnende Entwicklung der Betreuungskosten bietet der Landesregierung derzeit keinen Anlass, sich gegen die Ansicht der Bundesregierung für eine Änderung des Vergütungssystems auf Bundesebene einzusetzen.

Nach Einführung der Pauschalvergütung 2005 ist es auf Länderebene, so auch in Niedersachsen, zu einem erheblichen Anstieg der Betreuungskosten gekommen, der sich überproportional zum Anstieg der Betreuungsverfahren darstellt.

Zur Entwicklung der Betreuungskosten in Niedersachsen:

Jahr	Betreuungsverfahren	Istausgaben in Euro*
1992	66 335	521 109
1993	55 696	2 535 965
1994	60 235	5 355 524
1995	64 903	9 963 955
1996	70 411	14 623 050
1997	76 624	19 398 952
1998	83 912	23 766 531
1999	92 823	28 813 361
2000	102 747	34 492 866

Jahr	Betreuungsverfahren	Istausgaben in Euro*
2001	108 036	40 763 252
2002	113 903	44 570 453
2003	119 872	49 609 673
2004	128 926	53 167 472
2005	128 174	52 163 220
2006	129 138	55 131 127
2007	128 531	58 121 462
2008	132 525	61 597 709
2009	134 533	65 777 126
2010	137 702	69 658 736

* Bis 2004 sind in den Istausgaben auch die Kosten für Verfahrenspfleger, Nachlasspfleger und Vormünder enthalten.

Wie aus der Tabelle zu Frage 74 ersichtlich, machen davon die Kosten für Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer den größten Anteil aus.

Die Vereinfachung der Abrechnung hat zudem für die Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer zu mehr Kapazitäten für die Führung von Betreuungen beigetragen. Der Rechnungshof Baden-Württemberg hat 2009 aus diesem Grund sogar eine Absenkung der Betreuervergütung um 4 % empfohlen (<http://www.rechnungshof.baden-wuerttemberg.de/inhalt/frame.htm>).

Die zum Teil geforderte Schaffung eines Fallgruppensystems als Vergütungskriterium würde dem Zweck der Vereinfachung und Streitvermeidung der Pauschalvergütung zuwiderlaufen.

Selbstverständlich wird die weitere Entwicklung zu beobachten und die derzeitige Einschätzung fortlaufend zu kontrollieren sein. Eventuell in Zukunft erforderliche Änderungen werden zu gegebener Zeit in enger Abstimmung mit Bund und Ländern geprüft werden.

Zu 74:

Entsprechend differenzierte Daten können erst ab 2002 genannt werden. Vor 2002 wurden lediglich die Gesamtausgaben in Vormundschaftssachen, also einschließlich Kosten für Verfahrenspfleger, Vormünder, Nachlasspfleger und Ehrenamtliche, erfasst.

Für die Jahre 2002 bis 2004 können die Daten den Zählblattangaben entnommen werden, ab 2005 dem Haushaltswirtschaftssystem, differenziert nach Vereinsbetreuern und sonstigen Berufsbetreuern.

	Berufsbetreuer	Vereinsbetreuer	Summe
2002			29 070 134,30
2003			33 221 769,17
2004			38 320 057,34
2005	33 890 086,95	9 389 170,99	43 279 257,94
2006	36 199 934,16	9 555 192,19	45 755 126,35
2007	38 222 228,12	10 184 625,65	48 406 853,77
2008	40 899 370,20	10 458 483,80	51 357 854,00
2009	43 480 355,27	11 786 255,55	55 266 590,82
2010	46 460 743,05	12 582 500,85	58 989 243,90
1.Hj. 2011	25 759 309,71	7 761 574,12	33 520 883,83

Zu 75:

Die Zahl der ehrenamtlich geführten Betreuungsverfahren ist der Tabelle zu Frage 66 zu entnehmen. Zur Frage, in wie vielen Fällen kein Anspruch auf Aufwandsentschädigung oder Aufwandsersatz geltend gemacht wurde, liegen der Landesregierung keine gesicherten statistischen Erkenntnisse vor. Nach den Erfahrungsberichten aus der Praxis ist davon auszugehen, dass ein Großteil der Familienangehörigen keine Ansprüche geltend macht.

Zu 76:

Daten zu ausgezahlten Beträgen können erst ab 2002 genannt werden (vgl. Antwort auf Frage 74). Für die Jahre 2002 bis 2004 können die Daten den Zählblattangaben entnommen werden, ab 2005 können die ausgezahlten Beträge aus dem Haushaltswirtschaftssystem entnommen werden.

Die Aufwandsentschädigung nach § 1835 a BGB ist jährlich zu zahlen. Aus der Zahl der Fälle kann daher auf die Zahl der unterstützten ehrenamtlichen Betreuungen geschlossen werden.

Jahr	Aufwandsentschädigungen nach § 1835 a BGB	
	Fälle	Beträge
2000	19 270	*
2001	22 044	*
2002	18 912	6 841 285,51 Euro
2003	21 216	6 809 186,64 Euro
2004	23 668	7 838 201,29 Euro
2005	25 060	8 904,243,90 Euro
2006	25 589	9 371 846,58 Euro
2007	26 464	9 708 748,77 Euro
2008	28 034	10 244 144,51 Euro
2009	29 195	10 506 439,91 Euro
2010	29 571	10 675 031,66 Euro

*) Nicht erhoben.

Zu 77:

Da die einzelnen Aufgabenkreise der eingerichteten Betreuungen statistisch nicht gesondert erfasst werden, können die insgesamt aufgewandten Kosten diesbezüglich nicht differenziert ausgewertet werden.

VII. Betreuung und persönliches Budget sowie Reform der Eingliederungshilfe

Zu 78:

Es werden derzeit 505 Persönliche Budgets im Bereich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach den §§ 53 ff. SGB XII geführt, davon 180 mit Hilfe von Betreuerinnen oder Betreuern.

Zu 79:

In keinem der in der Antwort auf Frage 78 aufgezählten Fälle erhalten die gesetzliche Betreuerin oder der gesetzliche Betreuer eine zusätzliche Vergütung oder Entschädigung für die Führung bzw. Begleitung eines Persönlichen Budgets. Sofern von der gesetzlichen Betreuerin oder dem gesetzlichen Betreuer eine zusätzliche Vergütung beantragt wurde, ist diese unter Hinweis auf die bereits gewährte Betreuervergütung abgelehnt worden.

Zu 80:

Eine Lösung des Problems des nach den §§ 1795 Abs. 2, 1908 i Abs. 1 und 181 BGB verbotenen „In-Sich-Geschäftes“ kann nur auf bundesgesetzlicher Ebene erfolgen. Die Bundesregierung hat dazu in ihrer Antwort auf die Große Anfrage zur „Personenzentrierten und ganzheitlichen Reform des Betreuungsrechts“ ausgeführt, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit dem Bundesministerium der Justiz zurzeit prüfe, welche Lösungsmöglichkeiten in Betracht kommen könnten (BT-Drs. 17/2376, S. 34). Das Ergebnis dieser Prüfung bleibt abzuwarten.

Zu 81:

Die Landesregierung sieht bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII keine Änderungsnotwendigkeiten im Anforderungsprofil an die Betreuerinnen oder Betreuer. Ferner wird darauf hingewiesen, dass es der gesetzlichen Betreuerin oder dem gesetzlichen Betreuer im Einvernehmen mit dem Leistungsträger freisteht, eine Budgetassistentin oder einen Budgetassis-

tenten mit der Begleitung der bzw. des Berechtigten bei der Umsetzung des Persönlichen Budgets zu beauftragen.

In Vertretung

Dr. Jürgen Oehlerking

Betreuungsbehörde	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Stadt Braunschweig	k.A.	k.A.	324.681 €	387.152 €	382.785 €	321.951 €	379.496 €	419.286 €	394.346 €	373.273 €	479.011 €	k.A.
Stadt Delmenhorst	51.315 €	50.619 €	52.296 €	54.881 €	54.305 €	54.708 €	53.856 €	54.075 €	57.276 €	59.101 €	59.513 €	k.A.
Stadt Emden	197.500 €	197.500 €	197.500 €	197.500 €	197.500 €	197.500 €	197.500 €	197.500 €	197.500 €	197.500 €	197.500 €	197.500 €
Stadt Göttingen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	415.927 €	k.A.
Stadt Hannover	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Stadt Oldenburg	150.000 €	150.000 €	150.000 €	150.000 €	150.000 €	150.000 €	150.000 €	150.000 €	150.000 €	150.000 €	150.000 €	150.000 €
Stadt Osnabrück	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	196.188 €	221.689 €	226.433 €	k.A.
Stadt Salzgitter	138.824 €	121.292 €	148.566 €	152.520 €	158.813 €	179.606 €	179.672 €	188.534 €	188.553 €	194.842 €	197.226 €	205.000 €
Stadt Wilhelmshaven	k.A.	k.A.	87.400 €	93.000 €	99.100 €	100.100 €	135.200 €	98.900 €	113.200 €	113.200 €	334.400 €	320.300 €
Stadt Wolfsburg	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	94.883 €	95.000 €	96.000 €
LK Ammerland	192.201 €	199.982 €	171.877 €	171.560 €	175.254 €	176.350 €	178.184 €	179.278 €	182.438 €	187.807 €	188.107 €	189.834 €
LK Aurich	137.900 €	137.900 €	137.900 €	137.900 €	137.900 €	137.900 €	137.900 €	137.900 €	137.900 €	137.900 €	137.900 €	137.900 €
LK Celle	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	46.960 €	59.875 €	68.311 €	78.107 €	81.930 €	84.035 €	k.A.
LK Cloppenburg	214.000 €	223.000 €	237.000 €	311.000 €	365.000 €	386.000 €	339.000 €	266.000 €	295.000 €	358.000 €	368.000 €	k.A.
LK Cuxhaven	146.228 €	142.525 €	192.799 €	213.283 €	226.519 €	240.982 €	212.133 €	241.316 €	240.242 €	244.317 €	237.800 €	236.602 €
LK Diepholz	215.000 €	216.100 €	219.400 €	220.000 €	223.100 €	265.800 €	236.500 €	246.400 €	248.500 €	254.700 €	258.700 €	205.500 €
LK Emsland	85.000 €	85.000 €	85.000 €	85.000 €	85.000 €	85.000 €	85.000 €	85.000 €	85.000 €	85.000 €	85.000 €	85.000 €
LK Friesland	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	87.051 €	85.369 €	86.668 €	89.493 €	92.911 €	k.A.
LK Gifhorn	203.232 €	269.068 €	196.878 €	170.480 €	164.832 €	130.601 €	150.833 €	164.138 €	159.712 €	255.773 €	k.A.	k.A.
LK Göttingen	71.400 €	71.400 €	71.400 €	71.400 €	71.400 €	71.400 €	71.400 €	71.400 €	88.000 €	80.000 €	60.000 €	82.000 €
LK Goslar	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	156.000 €	k.A.
LK Grafschaft Bentheim	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
LK Hameln-Pyrmont	47.367 €	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	59.048 €	k.A.
Region/Stadt Hannover	68.692 €	72.041 €	74.575 €	75.090 €	75.469 €	74.381 €	77.868 €	94.765 €	164.015 €	168.170 €	171.426 €	k.A.
LK Harburg	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	190.208 €	197.003 €	k.A.
LK Heidekreis	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	520.000 €	k.A.
LK Helmstedt	140.155 €	131.510 €	138.000 €	142.232 €	143.040 €	143.280 €	161.040 €	159.120 €	156.490 €	155.760 €	143.140 €	k.A.
LK Hildesheim	60.063 €	58.930 €	60.916 €	60.291 €	60.517 €	59.414 €	60.739 €	79.528 €	83.230 €	98.829 €	98.016 €	121.835 €
LK Holzminden												
LK Leer												

Betreuungsbehörde	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
LK Lüchow-Dannenberg	84.016 €	85.545 €	89.548 €	100.643 €	110.727 €	92.317 €	92.764 €	96.627 €	98.729 €	149.663 €	178.304 €	k.A.
LK Lüneburg	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	253.924 €	333.425 €	341.770 €	348.500 €
LK Niemburg (Weser)	25.006 €	24.674 €	24.326 €	24.491 €	23.536 €	17.511 €	15.481 €	135.588 €	143.321 €	170.856 €	146.374 €	k.A.
LK Northeim	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	105.000 €
LK Oldenburg	95.832 €	107.651 €	107.651 €	113.596 €	114.684 €	157.392 €	158.748 €	158.448 €	162.636 €	169.176 €	170.882 €	k.A.
LK Osnabrück	53.700 €	56.051 €	63.648 €	59.540 €	58.980 €	56.227 €	58.743 €	57.135 €	57.376 €	68.519 €	67.936 €	k.A.
LK Osterholz	200.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €
LK Osterode	57.678 €	59.091 €	61.609 €	66.430 €	82.510 €	101.793 €	91.835 €	87.230 €	119.647 €	123.182 €	115.024 €	115.000 €
LK Peine	138.175 €	138.811 €	143.196 €	149.144 €	150.752 €	153.133 €	152.690 €	151.585 €	122.645 €	129.986 €	133.404 €	k.A.
LK Rotenburg (Wümme)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
LK Schaumburg	165.646 €	165.646 €	165.646 €	165.646 €	165.646 €	165.646 €	165.646 €	165.646 €	165.646 €	165.646 €	165.646 €	165.646 €
LK Stade	216.000 €	216.000 €	216.000 €	216.000 €	216.000 €	216.000 €	216.000 €	216.000 €	216.000 €	216.000 €	216.000 €	216.000 €
LK Uelzen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	91.281 €	84.849 €	70.790 €
LK Vechta	67.160 €	26.372 €	117.594 €	128.787 €	129.544 €	120.837 €	119.910 €	118.460 €	120.651 €	136.306 €	154.494 €	k.A.
LK Verden	52.000 €	52.000 €	52.000 €	52.000 €	52.000 €	52.000 €	52.000 €	52.000 €	52.000 €	52.000 €	52.000 €	52.000 €
LK Wesermarsch	34.754 €	35.861 €	36.916 €	37.757 €	38.304 €	38.649 €	38.780 €	38.751 €	40.454 €	41.906 €	42.120 €	k.A.
LK Wittmund	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	327.823 €	348.579 €	k.A.	k.A.	k.A.
LK Wolfenbüttel												

>>> Betreuungsbehörde zusammen mit dem Landkreis Uelzen <<<